

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2025

Montag, 15. Dezember 2025

Nr. 51

	Seite		Seite		Seite
<b>Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz</b>		in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung; Verlängerung der Geltungsdauer .....	1466	<b>GIESSEN</b>	
Grundsatzverordnung zur Förderung der freiwilligen Rückkehr aus Hessen; Anpassung der staatlichen Rückkehrberatung in Hessen und Neuaufgabe der Richtlinie zur finanziellen Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat .....	1430	Vorhaben der JUWI GmbH, 55286 Wörrstadt; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immobilienbau- und -entwicklungsbeschleunigungsgesetz .....	1468		
Richtlinie für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßeneinbauten (Kostenausgleichsrichtlinie) .....	1441	Bekanntmachung über den Verzicht auf Ausübung der Vorkaufsrechte nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 62 des Hessischen Naturschutzgesetzes bis zum 30.6.2029 .....	1468		
Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit .....	1442			<b>KASSEL</b>	
Änderung der für die Landesverwaltung vorgegebenen Muster für Arbeits- und Berufsausbildungsverträge .....	1443	Grundwasserentnahmen aus den Quellen Erbach, Absbrunn, Ober-Hambach, Meon, Kritz, Sonderbach, Kirschhausen, Kesselacker, Scheuerberg, Steig und Vetter sowie den Brunnen Sonderbach, Kirschhausen und Wald-Erlenbach durch die Stadtwerke Heppenheim; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG .....	1466	Grundwasserentnahme aus den Quellen Mittelkalbach I-V in den Gemarkungen Rückerz und Schweben durch die Gemeinde Kalbach sowie Einleitung der Überlaufwasser; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG .....	1468
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum</b>		Vorhaben der EdgeConneX Heusenstamm GmbH, 40476 Düsseldorf, Projekt: Errichtung und Betrieb von insgesamt 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit samt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung zweier Rechenzentren bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung; Entfallen des Erörterungstermins .....	1467	Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger .....	1469
Landesausschuss für Berufsbildung (LAB); Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 15. Amtsperiode .....	1465	Anerkennung der Epping Family Foundation Familienstiftung mit Sitz in Bad Nauheim als rechtsfähige Stiftung/Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .....	1467	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	1470
<b>Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat</b>		Anerkennung der Gaß Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .....	1467	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes .....	1465	Anerkennung der Denny Wanner Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .....	1467	Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck, Kassel; 6. Änderung der Satzung der Beamtenversorgungskasse .....	1471
<b>Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales</b>		Anerkennung der Juno Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .....	1467	Magistrat, Frankfurt am Main; Ungültigkeitserklärung eines Landessiegels .....	1473
Fach- und Fördergrundsätze zur Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen		Genehmigung der Namensänderung der Hans-Magiera-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe in Hans und Gisela-Magiera-Stiftung .....	1467	Forstzweckverband Hessischer Odenwald, Oberzent; Haushaltssatzung mit Haushaltplan 2025 sowie Änderungen der Verbandssatzung .....	1473

Für die folgenden Ausgaben ändert sich der **Redaktions- und Anzeigenschluss aufgrund der Weihnachtsfeiertage sowie Silvester und Neujahr** wie folgt:

StAnz. 1-2/2026 vom 5. Januar 2026:

Redaktionsschluss Mittwoch, 17. Dezember 2025, 12 Uhr  
Anzeigenschluss Freitag, 19. Dezember 2025, 12 Uhr

StAnz. 3/2026 vom 12. Januar 2026:

Redaktionsschluss Montag, 29. Dezember 2025, 12 Uhr  
Anzeigenschluss Freitag, 2. Januar 2026, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

**HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ**

1122

**Grundsatzerlass zur Förderung der freiwilligen Rückkehr aus Hessen;**

Anpassung der staatlichen Rückkehrberatung in Hessen und Neuaufklage der Richtlinie zur finanziellen Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat

Bezug: Grundsatzerlass zur Förderung der freiwilligen Rückkehr aus Hessen vom 21. November 2019 (StAnz. S. 1363)

Mit dem in Hessen bestehenden Angebot der staatlichen Rückkehrberatung und Förderung der freiwilligen Ausreise über das hessische Landesprogramm werden ausreisepflichtige sowie ausreisewillige Drittstaatsangehörige seit 2017 dabei unterstützt, in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterzuwandern.

Auf Basis der in der Praxis bei der Umsetzung des Grundsatzes und der bisherigen „Richtlinie zur finanziellen Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat“ vom 21. November 2019 gesammelten Erfahrungen und deren Bewertung sowie der Erörterungen auf Fachebene lege ich folgendes Verfahren fest:

**1. Förderrichtlinie**

Die in der Anlage befindliche überarbeitete „Richtlinie zur finanziellen Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat“ (FörderRL) tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen befristet bis zum 31. Dezember 2032 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. November 2019 (StAnz. S. 1364) außer Kraft.

Die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel werden weiterhin beauftragt, die zur Förderung der freiwilligen Ausreise zugewiesenen Mittel nach den Grundsätzen der FörderRL zu bewirtschaften und die veränderten inhaltlichen und verfahrensregelnden Vorgaben zur Förderung der freiwilligen Ausreise zu beachten.

**2. Durchführung der Rückkehrberatung**

Die staatliche Rückkehrberatung der Regierungspräsidien steht weiterhin allen Drittstaatsangehörigen offen, die einen Ausreisewunsch hegen und aus eigener Initiative die Rückkehrberatung aufzusuchen oder aufgrund einer Aufforderung der zuständigen Behörden vorsprechen. Das Regierungspräsidium Gießen gewährleistet die Erreichbarkeit der Rückkehrberatung für Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung und unterstützt diese bei der zeitnahen Realisierung ihres Ausreisewunsches.

Bei Asylsuchenden erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 des Asylgesetzes (AsylG) eine Erstinformation über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten, Rückkehrberatungsstellen und Informationsquellen bereits vor der Asylantragstellung sowie im Zuge des weiteren Asylverfahrens.

Außerhalb des Asylverfahrens sollen Hinweise auf das Angebot der staatlichen Rückkehrberatung und die entsprechenden Zugangswege in die eine Ausreisepflicht begründende Verfügung der Ausländerbehörde aufgenommen werden.

Mit Eintritt der Zuständigkeit eines Regierungspräsidiums als Bezirksordnungsbehörde für die zwangsweise Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes (AAZUSTV) erfolgt die aufsuchende Rückkehrberatung in Hessen wie folgt:

(a) Nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht aufgrund einer negativen asylrechtlichen Entscheidung des BAMF oder einer die Ausreisepflicht begründenden Entscheidung einer Ausländerbehörde soll die ausreisepflichtige Person auf die Möglichkeit, ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch zu nehmen, hingewiesen werden. Die Person ist unter Hinweis auf die Freiwilligkeit der Teilnahme über die Möglichkeit der

Vereinbarung und Wahrnehmung eines entsprechenden Beratungstermins zu informieren (Informations-schreiben). Konkrete Beratungstermine sollen mit dem Informationsschreiben nicht vorgegeben werden. Die ausreisepflichtige Person soll auf Grund des Informationsschreibens unter Nutzung der darin aufgezeigten Kontaktmöglichkeiten von sich aus Kontakt mit der staatlichen Rückkehrberatung aufnehmen und einen Termin vereinbaren. Der Versand des Informationsschreibens ist entbehrlich, wenn der Vollzug der Abschiebung kurzfristig möglich ist und damit die Vorladung zu einem Ausreiseplanungsgespräch gemäß Buchst. (b) Vorrang hat.

- (b) Nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist, sofern nach den gesetzlichen Vorschriften eine freiwillige Ausreise nicht ausgeschlossen und eine Abschiebung mittel- oder kurzfristig möglich ist, die ausreisepflichtige Person zu einem verbindlichen Ausreiseplanungsgespräch vorzuladen. Die Ladung zum Ausreiseplanungsgespräch erfolgt nach § 46 AufenthG mit dem Ziel, die Vorteile einer freiwilligen Ausreise zur Vermeidung staatlicher Zwangsmaßnahmen bei Vorliegen der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung zu vermitteln. Von der Ladung zum Ausreiseplanungsgespräch kann lediglich abgesehen werden, wenn konkret geplante Rückführungsmaßnahmen andernfalls scheitern oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung durchgeführt werden könnten (zum Beispiel aufgrund des Ablaufs von Rückführungsdocumenten). Der Verzicht auf die Ladung und Durchführung eines Ausreiseplanungsgesprächs ist mit entsprechender Begründung aktenkundig zu vermerken.
- (c) Vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Bleibeperspektive, die nicht unter die unter Ziffer 3 aufgezählten Ausschlussgründe für ein Ausreiseplanungsgespräch fallen und die bislang noch kein Informationsschreiben oder eine Ladung zum Ausreiseplanungsgespräch erhalten haben, noch nicht zur freiwilligen Rückkehr beraten wurden oder deren letztes Beratungsgespräch länger als zwölf Monate zurückliegt, sollen gemäß den Buchst. (a) und (b) erneut ein Rückkehrberatungsangebot oder Ladung zum Ausreiseplanungsgespräch erhalten. Auf die Ladung zu einem erneutem Ausreiseplanungsgespräch kann nur dann verzichtet werden, wenn es im Einzelfall nicht zweckmäßig erscheint und die Abschiebung tatsächlich kurzfristig vollzogen werden kann.

**3. Ausgestaltung der Rückkehrberatung und Ausreiseplanung**

Eine Einladung zum Ausreiseplanungsgespräch gemäß Nr. 2 Buchst. (b) erfolgt grundsätzlich nicht, wenn

- ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG festgestellt wurde,
- ein Abschiebungsstopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG besteht,
- ein längerfristiges Abschiebungshindernis besteht, zum Beispiel aufgrund der faktischen Unmöglichkeit der Abschiebung wegen nicht bestehender Flugverbindungen in den betreffenden Zielstaat oder gesundheitlicher Einschränkungen,
- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder eines Aufenthaltstitels vorliegen oder die Erteilung bereits erfolgt ist oder
- es sich um Drittstaatsangehörige handelt, bei denen die Rückführung aufgrund der Vorgaben des Herkunftslandes oder der hessischen Landesregierung nur unter bestimmten fall-/personenspezifischen Voraussetzungen erfolgen kann und diese im konkreten Einzelfall nicht vorliegen.

Beiderseitige Verlässlichkeit und Vertraulichkeit sind Grundlage für eine sachgerechte Beratung. Im Rahmen der Beratung ist den zu beratenden Personen eine umfassende Informationsbasis zu den Vorteilen der freiwilligen Ausreise sowie den bestehenden Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten zu vermitteln.

Die Beratungsgespräche sind sorgfältig vorzubereiten. Dazu ist die Sach- und Rechtslage im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen festzustellen. Bei vorliegender vollziehbarer Ausreisepflicht ist die Beratung eng mit der oder dem für die Vollstreckung der Abschiebung zuständigen Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter abzustimmen. Der Prozess der Rückkehrberatung soll nicht aufenthaltsverlängernd wirken.

Für den Fall, dass eine ausreisepflichtige Person der Ladung zum Ausreiseplanungsgespräch nicht nachkommt, im Ausreiseplanungsgespräch angibt, kein Interesse an einer freiwilligen Ausreise zu haben oder anderweitig erkennbar ist, dass die Person der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen wird, ist dies in geeigneter Form in der Ausländerakte zu vermerken. Anschließend sollen zeitnah aufenthaltsbeendende Zwangsmäßigkeiten eingeleitet und durchgeführt werden.

Die Beratungen erfolgen grundsätzlich auch weiterhin dezentral, um eingeladenen oder ausreiseinteressierten Personen einen möglichst niedrigschwälligen Zugang zur Rückkehrberatung zu ermöglichen. Eine enge Kooperation mit den Landkreisen und Gemeinden ist hier von besonderer Bedeutung und soll durch die Regierungspräsidien beibehalten und erforderlichenfalls ausgebaut werden.

Bei Beantragung von Förderleistungen bei den kommunalen Ausländer- und Sozialbehörden ist der enge Informationsaustausch zwischen den Regierungspräsidien und den kommunalen Behörden sicherzustellen.

Im Regelfall sollen Beratungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung durchgeführt werden. Offene Sprechstunden der Rückkehrberatung sollen – einen entsprechenden Bedarf und eine zu erwartende Annahme des Angebotes durch die Zielgruppe vorausgesetzt – nur angeboten werden, wenn eine Auslastung der offenen Sprechstunden von mindestens 75 Prozent erreicht werden kann.

Grundsätzlich gehört es zu den Obliegenheiten einer ausreisepflichtigen sowie ausreisewilligen Person, die für die Ausreise erforderlichen Reisepapiere zu beschaffen sowie den Transport vom Wohnort zu der Abreisestelle (zum Beispiel Flughafen, Bahnhof, Busterminal), von der aus die Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung angetreten wird, eigenständig zu organisieren. In Einzelfällen, insbesondere, wenn ansonsten der Ausreiseerfolg mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet wäre, kann dabei jedoch eine Unterstützung durch die staatliche Rückkehrberatung erfolgen.

Der Beratungserfolg steht in maßgeblichem Zusammenhang mit der Beratungsqualität und damit mit der Qualität des in der Rückkehrberatung eingesetzten Personals. Hierbei kommt neben den erforderlichen Rechts- und Sachkenntnissen der Sozial- und Methodenkompetenz der Rückkehrberatenden auch in Hinblick auf interkulturelle Fähigkeiten besondere Bedeutung zu. Die Regierungspräsidien sind dazu angehalten, ausreichend dementsprechend geeignetes Personal in der Rückkehrberatung einzusetzen und deren Kompetenzen durch die Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungs-, Austausch- und Vernetzungsgeschenken zu stärken.

#### 4. Schlussbestimmung

Der Bezugserlass wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. November 2025

**Hessisches Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz**  
0005-LPP4-24r05-00002#2017-00001  
– Gült.-Verz. 3106 –

StAnz. 51/2025 S. 1430

#### Anlage:

#### Förderrichtlinie Hessen:

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmefähigen Drittstaat (FörderRL)

##### 1. Grundsätzliches

Die FörderRL regelt die Förderung der auf Dauer angelegten freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmefähigen Drittstaat durch finanzielle Unterstützungsleistungen. Zielsetzung und humanitäre Aufgabe der FörderRL ist es, eine möglichst selbstbestimmte und damit würdevolle Rückkehr ausreisewilliger und insbesondere ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger zu fördern und diese dabei zu unterstützen, eine Perspektive im Herkunftsland zu begründen.

1.1 Bei der Förderung nach der FörderRL handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Hessen. Es können ausschließlich angemessene und erforderliche Ausgaben gefördert werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiter-

wanderung in einen aufnahmefähigen Drittstaat stehen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht.

- 1.2 Vor Gewährung einer Förderung auf Grundlage der FörderRL sind die Unterstützungs möglichkeiten über andere Förderprogramme zu prüfen und diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
  - 1.3 Die Regierungspräsidien entscheiden über die Art und Umfang der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen sowie im Rahmen verfügbaren Haushaltssmittel. Bei der Entscheidung sind die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet, der bestehende Reintegrationsbedarf im Zielland und das Verhalten der oder des antragstellenden Drittstaatsangehörigen (Drittstaatsangehörigen) im Bundesgebiet, insbesondere hinsichtlich etwaiger Identitätstauschungen sowie strafrechtlich relevanten Verhaltens während des Aufenthaltes im Bundesgebiet, angemessen zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung abzuwegen.
  - 1.4 Aufgrund des migrationspolitischen Interesses des Landes Hessen richten sich die Gewähr der Leistung und Höhe der Förderung nach der Zuordnung der antragstellenden Personen zu den folgenden Ländergruppen:
    - (a) Ländergruppe 1:  
Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Guinea, Indien, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien.
    - (b) Ländergruppe 2:  
Alle Staaten, deren Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt aufenthaltserlaubnispflichtig sind und nicht unter die Ländergruppen 1 und 3 fallen. Der Ländergruppe 2 sind auch Staaten zuzuordnen, die von der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich nicht oder nur eingeschränkt als Staat anerkannt sind, in die jedoch eine Rückkehr möglich ist.
    - (c) Ländergruppe 3:  
Georgien, Moldau, Ukraine und Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien).
  - 1.5 Die allgemeinen Haushaltsgesetze sind zu beachten.
- 2. Fördervoraussetzungen und Ausschluss der Förderung**
- 2.1 Eine Förderung auf Grundlage der FörderRL wird alternativ oder ergänzend zu anderen Förderprogrammen gewährt. Eine Förderung kommt dabei grundsätzlich nur in Betracht, wenn:
    - 2.1.1 eine Förderung im Rahmen anderer vorrangiger Programme insgesamt abgelehnt wird,
    - 2.1.2 bestimmte förderfähige Leistungen, die für die Durchführung einer zeitnahen Ausreise unerlässlich sind, nicht über einen bestehenden gesetzlichen Anspruch vollständig abgedeckt oder aus Mitteln anderer Programme nicht oder nicht vollumfänglich übernommen werden oder
    - 2.1.3 durch die Inanspruchnahme anderer Programme voraussichtlich ein nicht nur unerheblicher zeitlicher Verzug der Ausreise eintreten würde.
  - 2.2 Eine Leistung zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder der Weiterwanderung in einen aufnahmefähigen Drittstaat kann von Drittstaatsangehörigen beantragt werden, die in den Zuständigkeitsbereich einer hessischen Ausländerbehörde fallen.
  - 2.3 Die oder der Drittstaatsangehörige muss vorab zur Gewährung der Leistungen schriftlich erklären, sämtliche bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Gesuche, Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs oder eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf zuerkannte Rechte aus asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und ein bestehendes Aufenthaltsrecht zu verzichten.
  - 2.4 Die oder der Drittstaatsangehörige muss ein Ausweisdokument, das zur Einreise in das Herkunftsland oder einen aufnahmefähigen Drittstaat berechtigt, vorlegen. Die Verpflichtung entfällt nur in Fällen, bei denen ein entsprechendes Ausweisdokument in der Ausländerakte bereits hinterlegt ist oder die Ausreise mit einem von einer deutschen Behörde ausgestellten Ausweisdokument möglich ist. Bei einer Weiterwanderung in einen aufnahmefähigen Drittstaat ist darüber hinaus ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in diesem Drittstaat nachzuweisen.
  - 2.5 Die oder der Drittstaatsangehörige verpflichtet sich grundsätzlich, spätestens einen Monat nach Zugang der Förder-

bewilligung dauerhaft aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszureisen. Die verpflichtende Erklärung ist auch für mitreisende minderjährige Familienangehörige<sup>1</sup> abzugeben.

### 3. Förderfähiger Personenkreis und Ausschluss der Förderung

- 3.1 Eine Leistung darf nur gewährt werden, wenn die oder der Drittstaatsangehörige nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat zu tragen. Von Mittellosigkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn die oder der Drittstaatsangehörige Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB VIII oder SGB XII bezieht oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt ist. Vorrangige Ansprüche gegen Dritte sind vorrangig zu realisieren.
- 3.2 Ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen können Leistungen nach Nr. 4.1 (Beförderungskosten) sowie eine vermindernde Reisebeihilfe (analog der Ländergruppe 3 gemäß Nr. 4.2, Satz 3) gewährt werden.
- 3.3 Neben den Leistungen nach Nr. 4.1 und Nr. 4.2 können, unter Beachtung der sich aus der Zugehörigkeit zu einer Ländergruppe nach Nr. 1.4, Buchst. a bis c in Verbindung mit Nr. 4 ergebenen Beschränkungen, folgende Personen weitere Leistungen nach Maßgabe der Nr. 4.3 bis Nr. 4.11 erhalten:
- 3.3.1 Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 des Asylgesetzes (AsylG) gestattet ist oder die nach Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrages zur Ausreise verpflichtet sind, sowie deren mittellosen Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder und
- 3.3.2 Drittstaatsangehörige, die aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen einen Aufenthaltsstitel nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder § 104c AufenthG besitzen, sowie deren mittellosen Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder.
- 3.4 Für eine (freiwillige) Überstellung nach der Dublin III-Verordnung (Dublin III-VO) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union<sup>2</sup> (EU) scheidet eine Förderung aus. Sofern betroffene Drittstaatsangehörige innerhalb der Überstellungsfrist nach der Dublin III-VO in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, können maximal verminderte Leistungen gemäß Nr. 4.1 sowie Nr. 4.2 Satz 3 gewährt werden.
- 3.5 Die Förderung der Ausreise von Personen, die vor Eintritt der Ausreisepflicht im Besitz eines Aufenthaltsstitels nach Kapitel 2, Abschnitte 3, 4, 6 oder 7 des AufenthG waren, kommt nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde in Betracht und ist auf Leistungen nach Nr. 4.1 und 4.2, Satz 3 begrenzt.
- 3.6 Nicht förderfähig ist die Rückkehr oder Weiterwanderung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU, Großbritanniens und der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>3</sup> (EFTA) sowie die Rückkehr von dort aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in diese Zielstaaten.
- 3.7 Drittstaatsangehörige, die für die Einreise von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit sind, können ausschließlich Leistungen gemäß Nr. 4.1 und Nr. 4.2, Satz 3 erhalten. Eine darüberhinausgehende Förderung der Personen kommt nur in Betracht, wenn die Personen zum förderfähigen Personenkreis gemäß Nr. 3.3.1 oder 3.3.2 gehören. In diesen Fällen können ausschließlich Leistungen gemäß Nr. 4.1, Nr. 4.2, Satz 3 sowie im Bedarfsfall gemäß Nr. 4.3 bis Nr. 4.5 gewährt werden, um die Ausreise zu ermöglichen.
- 3.8 Nicht förderfähig ist die Ausreise von Drittstaatsangehörigen, die bereits in der Vergangenheit unter Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel – einschließlich REAG/GARP<sup>4</sup> oder

REAG/GARP 2.0<sup>5</sup> – ausgereist sind. Eine Ausnahme davon ist nur in Fällen möglich, in denen für eine vorherige Ausreise gewährte Förderleistungen in voller Höhe durch den Drittstaatsangehörigen erstattet wurden oder an der Ausreise ein besonderes öffentliches Interesse besteht und erkennbar ist, dass die Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat auf Dauer ausgerichtet ist.

- 3.9 Bei Personen, deren Aufenthalt in Deutschland erkennbar nicht auf Dauer ausgerichtet war oder nach den Umständen des Einzelfalls erkennbar ist, dass die Einreise mit dem Ziel der Inanspruchnahme einer Rückkehrförderung erfolgt ist (offensichtlicher Missbrauch) oder ein zu fördernder Reintegrationsbedarf im Zielland nicht erkennbar ist, scheidet die Gewährung von Leistungen gemäß Nr. 4.3 bis 4.10 aus. Hieron ist regelmäßig auszugehen, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet weniger als sechs Monate beträgt. Es können ausschließlich Leistungen gemäß Nr. 4.1 sowie Nr. 4.2, Satz 3 gewährt werden, um die Ausreise zu ermöglichen.

### 4. Förderfähige Ausgaben

Es können sowohl Kosten der Ausreise als auch Kosten der Reintegration, zum Beispiel für Maßnahmen und Anschaffungen zum Aufbau einer Existenz im Herkunftsland oder aufnahmebereiten Drittstaat, gefördert werden. Die Bewilligung kann folgende Ausgaben umfassen:

- 4.1 Beförderungskosten für die Reise an den Zielort in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten. Die Ausreise soll, wenn möglich, auf direktem Weg erfolgen.
- 4.2 Reisebeihilfen für persönliche Bedarfe in Höhe von 100 Euro pro Person über 18 Jahren oder unbegleitetem Minderjährigen und 50 Euro pro Person unter 18 Jahren, zum Beispiel für Verpflegung und Reisemedikamente. Für den Fall, dass im Einzelfall ein erhöhter Bedarf, zum Beispiel aufgrund notwendiger Hotelübernachtungen oder zu erwartender Beförderungskosten für die Weiterreise im Zielland dargelegt wird, kann ausnahmsweise eine Reisebeihilfe bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Person über 18 Jahren oder unbegleitetem Minderjährigen und bis zu 100 Euro pro Person unter 18 Jahren bedarfsorientiert gewährt werden. Staatsangehörige der Ländergruppe 3, können lediglich verminderte Reisebeihilfen von bis zu 50 Euro pro Person über 18 Jahren oder unbegleitetem Minderjährigen und bis zu 25 Euro pro Person unter 18 Jahren erhalten.
- 4.3 Kosten, die nicht unter 4.1 fallen und im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr in das Herkunftsland oder der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat erforderlich sind und unmittelbar mit der Ausreise im Zusammenhang stehen, bis zu einer Höhe von maximal 300 Euro.
- 4.4 Kosten für den Transport von Haushalt bis zu einer Höhe von maximal 500 Euro pro Haushalt. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein Mindestaufenthalt in Deutschland von einem Jahr.
- 4.5 Kosten für zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende medizinische Bedarfe oder Maßnahmen:
- 4.5.1 für zur Vorbereitung und Durchführung der Ausreise medizinisch notwendige Untersuchungen oder Behandlungen sowie die Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten, Spezialnahrung oder medizinischen Hilfsmitteln,
- 4.5.2 für eine im Zielland erforderliche medizinische Behandlung sowie die Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten, Spezialnahrung, medizinischen Hilfsmitteln oder Betreuung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach erfolgter Ausreise,
- 4.5.3 für eine Betreuungsperson während der Ausreise, vorzugsweise mit medizinischen Kenntnissen, falls eine Ausreise ansonsten nicht möglich ist, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit vorliegt oder dies aufgrund bestehender Einschränkungen oder Vulnerabilitäten angezeigt ist.
- 4.6 Starthilfen für die Rückkehr in das Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat für Staatsangehörige der Ländergruppen 1 und 2, zum Beispiel für Lebensmittel, Bekleidung, Verbrauchsmaterial, Haushaltsgegenstände (pauschal):

1 Familie im Sinne der FörderRL: Aus einem Elternpaar oder einem Elternteil und mindestens einem minderjährigen Kind bestehende [Lebens-]Gemeinschaft.

2 Mitgliedstaaten der EU (Stand 12/2025): Belgien, Bulgarien, Dänemark, (Deutschland), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden; Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

3 Mitgliedstaaten der EFTA (Stand 12/2025): Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz.

4 Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany (REAG)/Government Assisted Repatriation Programme (GARP).

5 Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany (REAG)/Government Assisted Repatriation Programme (GARP) 2.0 seit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

- (a) in Höhe von 1.000 Euro, pro Person über 18 Jahren oder unbegleitetem Minderjährigen und 500 Euro pro Person unter 18 Jahren, sofern eine Gewährung aus REAG/GARP 2.0 nicht bewilligt werden kann. Die Höhe der für Familien gewährten Starthilfe ist auf maximal 4.000 Euro begrenzt.
- (b) in Höhe von 500 Euro bei einer Ausreise innerhalb der im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren oder einer ausländerbehördlichen Verfüfung gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise oder innerhalb von 30 Tagen nach Rücknahme des Asylantrages einschließlich der Rücknahme etwaiger gegen einen ablehnenden Asylbescheid anhängiger Rechtsmittel, sofern eine Gewährung aus REAG/GARP 2.0 nicht bewilligt werden kann. Der Betrag gilt bei Einzelausreise und bei Ausreise im Familienverband.

Bei einem Rücktritt von einem Asylgesuch vor erfolgter Asylantragstellung ist eine Förderung nach 4.6 Buchst. a und b ausgeschlossen.

- 4.7 Kosten für die Anmietung von angemessenem und notwendigem Wohnraum im Zielstaat einschließlich der Nebenkosten für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach der Rückkehr. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der persönlichen Situation der rückkehrenden Person oder Personen sowie den Gegebenheiten im Zielstaat und kann bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 Euro pro Einzelperson, 1.200 Euro pro Ehepaar/eingetragener Lebenspartnerschaft und 2.000 Euro pro Familie gewährt werden. Staatsangehörige der Ländergruppe 3 sind von dieser Leistung ausgeschlossen.
- 4.8 Kosten für die Förderung der Reintegration und den Aufbau einer Existenz im Zielland, (zum Beispiel für die Anschaffung erforderlicher Ausstattungsgegenstände, Anlagen, Baustoffe, Werkzeuge, die Teilnahme an Qualifizierungs- oder Bildungsmaßnahmen sowie die Anmietung gewerblicher Räume) bis zu einer Höhe von maximal:
- (a) 2.000 Euro pro alleinstehendem Erwachsenen, unbegleitetem Minderjährigen, Ehepaar/Lebenspartnerschaft oder Familie für Staatsangehörige der Ländergruppe 1;
  - (b) 1.000 Euro pro alleinstehendem Erwachsenen, unbegleitetem Minderjährigen, Ehepaar/Lebenspartnerschaft oder Familie für Staatsangehörige der Ländergruppe 2. Im pflichtgemäßen Ermessen kann der maximale Förderbetrag für Drittstaatsangehörige der Ländergruppe 2 bei Vorliegen besonderer Bedarfslagen bis zu einer Förderhöhe von insgesamt 2.000 Euro erhöht werden.

#### 4.9 Die maximale Höhe der Gesamtförderung:

- nach Nr. 4.3 bis 4.8, mit Ausnahme der Förderung nach Nr. 4.6 Buchst. b, beträgt für Staatsangehörige der Ländergruppe 1 maximal 3.000 Euro für alleinstehende Erwachsene und unbegleitete Minderjährige, 4.500 Euro für Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften und 6.000 Euro für Familien;
- nach Nr. 4.3 bis 4.8, mit Ausnahme der Förderung nach Nr. 4.6 Buchst. b, beträgt für Staatsangehörige der Ländergruppe 2 maximal 2.000 Euro für alleinstehende Erwachsene und unbegleitete Minderjährige, 3.500 Euro für Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften und 5.000 Euro für Familien;
- nach Nr. 4.3 bis 4.5 beträgt für Staatsangehörige der Ländergruppe 3 maximal 500 Euro für alleinstehende Erwachsene und unbegleitete Minderjährige, 750 Euro für Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften und 1.000 Euro für Familien.

Pauschal gewährte Sonderförderungen aus anderen Programmen, zum Beispiel REAG/GARP 2.0, StarthilfePlus und EURP<sup>6</sup>, sind bei der maximalen Gesamtförderung angemessenen zu berücksichtigen und grundsätzlich zweckbezogen in voller Höhe in Abzug zu bringen.

- 4.10 Bei Vorliegen einer besonders zu begründenden und ärztlich bestätigten **medizinischen** Bedarfslage kann die maximale Förderhöhe gemäß Nr. 4.9 unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für Kosten nach Nr. 4.5 überschritten werden. Ab einer Überschreitung der maximalen Förderhöhe um mehr als 2.000 Euro ist die oberste Landesbehörde unter Darlegung des Sachverhaltes sowie Vorlage erforderlicher Unterlagen zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen.

- 4.11 Ermäßigen sich die beantragten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel aus an-

deren Förderprogrammen oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so wird die Landesförderung entsprechend reduziert.

#### 5. Mitteilungspflichten antragstellender sowie geförderter Personen

- 5.1 Personen, die eine Förderzusage erhalten oder denen bereits eine Förderung gewährt wurde, sind verpflichtet der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:
- sich nach Vereinbarung des Förderplans (Nr. 7.4) eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
  - sie oder er nach Vereinbarung des Förderplans (Nr. 7.4) weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck gar nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder
  - die ausgezahlten Beträge voraussichtlich nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung zweckgemäß verbraucht werden können.

- 5.2 Personen, die eine Förderzusage erhalten oder denen bereits eine Förderung gewährt wurde, sind über ihre Mitteilungspflichten im Rahmen der Antragstellung zu belehren.

#### 6. Rückforderung gewährter Leistungen

- 6.1 Für den Fall, dass aus Gründen, die die antragstellende Person zu vertreten hat, die Ausreise nicht angetreten wird oder nach der geförderten Ausreise eine Wiedereinreise und Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland erfolgt, sind bis dahin gewährte Geld- und Sachleistung und entstehende Stornierungskosten in voller Höhe durch die antragstellende Person zurückzuerstatten.
- 6.2 Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen und die in Form von Sach- oder Geldleistungen gewährte Förderung (bei 6.2.1 in Höhe der Ermäßigung anteilig und bei 6.2.2 bis 6.2.4 in voller Höhe) unverzüglich zurückzufordern, wenn
- 6.2.1 eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung erfolgt ist,
  - 6.2.2 die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 6.2.3 der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr zu erreichen ist oder
  - 6.2.4 die freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung der oder des Drittstaatsangehörigen nicht auf Dauer ausgerichtet war.
- 6.3 Antragstellende Personen sind bei der Antragstellung auf die Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Nichtausreise aus von ihnen zu vertretenden Gründen oder Wiedereinreise in das Bundesgebiet und Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes hinzuweisen.
- 6.4 Von einer Rückforderung nach 6.1 für den Fall der Wiedereinreise nach geförderter Ausreise kann abgesehen werden, wenn sie im Einzelfall nicht geboten erscheint, insbesondere wenn:
- der erneute Aufenthalt in Deutschland nur vorübergehend ist (zum Beispiel bei Aufenthalt zu Besuchszwecken),
  - die Ausreise als Minderjährige oder Minderjähriger im Familienverband erfolgte oder
  - aufgrund der nach einer erfolgten und geförderten Ausreise geänderten Situation im Herkunftsland erneut ein Aufenthaltsrecht in Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird.

- 6.5 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinzen.

#### 7. Zuständigkeit und Verfahren

- 7.1 Zuständig für die Prüfung und Entscheidung über die Gewährung von Leistungen auf Grundlage der FörderRL sowie für die Rückforderung gewährter Leistungen, einschließlich der Erstattung entstandener Stornierungskosten, sind die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Bei der Gewährung von Leistungen sind vergabe- und datenschutzrechtliche Vorgaben in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu beachten.
- 7.2 Eine Förderung auf Grundlage der FörderRL setzt eine erfolgte Rückkehrberatung voraus und kann nur auf Antrag unter Verwendung des Formblattantrages (Anlage I) und Vor-

- lage der erforderlichen Unterlagen erfolgen. Die Förderkomponenten nach den Nr. 4.3, 4.4, 4.5, 4.7, 4.8 und 4.10 sind von der antragstellenden Person unter Vorlage geeigneter Nachweise über die Angemessenheit der Höhe der beantragten Förderung glaubhaft zu machen. Sofern die Ausgaben vor der Ausreise bezzifferbar sind, ist ein Kostenvoranschlag zu der beantragten Leistung durch die antragstellende Person vorzulegen oder durch das zuständige Regierungspräsidium einzuholen.
- 7.3 Ein bei einer örtlich zuständigen Ausländer- oder Sozialbehörde gestellter Antrag ist an das örtlich zuständige Regierungspräsidium zur Entscheidung weiterzuleiten.
- 7.4 Das zuständige Regierungspräsidium erstellt aufgrund der Angaben im Förderantrag, der antragsbegründenden Unterlagen und vorliegender Informationen einen Bewilligungsbescheid über Umfang und Höhe der Förderung. Der Entscheidung ist außer in den Fällen, in denen ausschließlich Leistungen nach Nr. 4.1 und Nr. 4.2 gewährt werden, ein zu erstellender verbindlicher Förderplan (Anlage II) zu Grunde zu legen.
- 7.5 Sofern ein Verfahren zur Refinanzierung von gewährten Förderleistungen durch den Bund oder die EU geregelt ist, ist die Refinanzierung im Nachgang zur Förderung bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Sofern eine Refinanzierung von Förderleistungen, die vorab über die FörderRL gewährt wurden, zu 100 Prozent erfolgt, können diese Förderleistungen in Höhe der zu erwartenden Refinanzierung bewilligt werden. Für nicht oder anteilig refinanzierte Förderleistungen gelten die in der FörderRL festgelegten Beträge.
- 7.6 Das Erfordernis der Überschreitung der maximalen Gesamtförderung nach Nr. 4.9 in Verbindung mit Nr. 4.10 FörderRL ist unter Darlegung der Gründe im Vorgang zu vermerken.
- 7.7 Die Auszahlung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen soll, sofern entsprechende Möglichkeiten zum Beispiel über Auslandsüberweisungen oder Auszahlung über Kooperationspartner anderer Förderprogramme zur Verfügung stehen, im Zielland erfolgen. Ist eine Auszahlung im Zielland nicht möglich, erfolgt sie unmittelbar vor Reiseantritt.
- 7.8 Zuständig für die Leistungsauszahlung ist die Behörde, bei der der Antrag auf Bewilligung der Rückkehrförderung gestellt wurde oder das über den Antrag entscheidende Regierungspräsidium.
- 7.9 Die im Rahmen der Antragstellung abgegebenen Verzichtserklärungen (Nr. 2.3) sind unverzüglich, spätestens nach erfolgter Ausreise, an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.
- 7.10 Die Förderung der Ausreise ist in geeigneter Form in der Ausländerakte zu vermerken und gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Ausländerzentralregister zu erfassen.

## 8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Leistungen sowie der damit verbundene jeweilige Verwendungszweck sind zu

dokumentieren. Der Erhalt der Leistung ist durch die geförderte Person durch Unterschrift zu bestätigen.

### 8.2 Die Verwendung der Förderung ist

- 8.2.1 für Leistungen nach den Nr. 4.1 (Beförderungskosten), 4.3 (zusätzliche Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Ausreise) und 4.4 (Kosten für den Transport von Hausstand) durch die Vorlage von Rechnungsbelegen nachzuweisen,
- 8.2.2 für Leistungen nach den Nr. 4.2 (Reisebeihilfe) und 4.6 (Starthilfen), die als Pauschalen ausgezahlt werden, durch die Bestätigung des Erhaltes der Förderung durch die geförderte Person nachzuweisen. Sie gelten mit der Auszahlung als verwendet,
- 8.2.3 für Leistungen nach den Nr. 4.5 (medizinische Kosten), 4.7 (Kosten für die Anmietung von Wohnraum) und 4.8 (Existenzgründungskosten) vorrangig durch die Vorlage von Rechnungsbelegen oder, sofern die Vorlage von Rechnungsbelegen im Vorfeld zur Ausreise unmöglich ist, durch die Bestätigung des Erhaltes der Förderung durch die geförderte Person nachzuweisen. Sie gelten als zweckmäßig verwendet, wenn die Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat auf Dauer erfolgt ist. Von der dauerhaften Ausreise ist auszugehen, wenn die rückkehrende Person nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und dort ihren Wohnsitz nimmt.

- 8.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie der statistischen Erfassung der geförderten freiwilligen Ausreisen bei den Regierungspräsidien.

## 9. Datenschutz

Drittstaatsangehörige, die eine Förderung nach der FörderRL beantragen, müssen für die Gewährung von Leistungen im Antrag erklären, dass sie der Übermittlung, Bearbeitung und Speicherung von persönlichen Daten zustimmen und dass die zuständigen Behörden und Kooperationspartner den Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchführen dürfen.

## 10. Frist

Die FörderRL ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet.

## 11. Schlussbestimmungen

Die FörderRL tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. November 2019 außer Kraft.

**Anlage I (Formblatt Förderantrag)**

**Anlage II (Förderplan)**



# Antrag auf finanzielle Förderung der freiwilligen Ausreise gemäß der Förderrichtlinie Hessen<sup>1</sup> (FörderRL)

<b>1 Antragsteller/-in</b>		<p><b>Von der Behörde auszufüllen:</b> Hiermit bestätigt die antragsübermittelnde Behörde die Richtigkeit der Angaben, insbesondere, dass die unter lfd. Nr. 6 genannten Unterlagen vorliegen und geprüft wurden.</p> <p>Behörde eintragen</p>
Name/Vorname Geburtsdatum/-ort Nationalität Familienstand Geschlecht Reisedokument (Art., Nr., Gültigkeit)		
Straße: PLZ/ Ort: Rufnummer: E-Mail:		Datum, Unterschrift, Sachbearbeiter/-in Anschrift: Telefon/ Fax: E-Mail:
<b>AZR-Nummer:</b>		
<b>Ausländerrechtlicher Status:</b>		<b>Ländergruppe gemäß FörderRL:</b>
<input type="checkbox"/> ausreisepflichtig <input type="checkbox"/> Asylgesuch / Asylantrag <input type="checkbox"/> Schutzstatus/Aufenthaltstitel <input type="checkbox"/>		

<b>2 Antrag auf Förderung für weitere nachfolgend genannte Personen</b>							
Nr.	Name/Vorname, gem. Reisedokument	Geburts- datum	Geburtsort	Nationalität	Familien- stand	Geschlecht	Reisedokument (Art, Nr., Gültigkeit)
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

<sup>1</sup> Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat (FörderRL)

**3 Bisherige Antragstellungen auf Förderung der freiwilligen Ausreise**

<b>REAG/GARP 2.0<sup>2</sup>-Antrag</b>  gestellt am: nicht gestellt – Grund: abgelehnt – Grund:  Zielland: beabsichtigte Ausreise:	<b>EURP<sup>3</sup>-Antrag</b>	<b>Ausreise per:</b> <input type="checkbox"/> Flug <input type="checkbox"/> Pkw <input type="checkbox"/> Bus <input type="checkbox"/> Bahn
--	--------------------------------	--

**4 Folgende Geld- oder Sachleistungen zur Förderung der freiwilligen Ausreise werden beantragt:**

Förderleistung (Nr. der FörderRL)	Höhe	Anmerkung/Erläuterung
<input type="checkbox"/> Beförderungskosten (Nr. 4.1)		
<input type="checkbox"/> Reisebeihilfe (Nr. 4.2)		
<input type="checkbox"/> Sonstige Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Ausreise (Nr. 4.3)		
<input type="checkbox"/> Transport Hausstand (Nr. 4.4)		
<input type="checkbox"/> Kosten für medizinisch notwendige Untersuchungen oder Behandlungen sowie die Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten, Spezialnahrung oder medizinischen Hilfsmitteln zur Vorbereitung und Durchführung der Ausreise (4.5.1)		
<input type="checkbox"/> Kosten für im Zielland erforderliche medizinische Behandlung sowie die Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten, Spezialnahrung, medizinischen Hilfsmitteln oder Betreuung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach erfolgter Ausreise (4.5.2)		
<input type="checkbox"/> Kosten für eine notwendige Betreuungsperson während der Ausreise (4.5.3)		
<input type="checkbox"/> Starthilfe, z.B. für Lebensmittel, Bekleidung, Verbrauchsmaterial, Haushaltsgegenstände im Zielland (Nr. 4.6, lit. a)		
<input type="checkbox"/> Ergänzende Unterstützung frühzeitige Ausreise (Nr. 4.6 lit. b)		
<input type="checkbox"/> Kosten für die Anmietung von Wohnraum im Zielland (Nr. 4.7)		
<input type="checkbox"/> Kosten der Reintegration und Aufbau einer Existenz im Zielland, z.B. für die Anschaffung von Ausstattungsgegenstände, Anlagen, Baustoffen, Werkzeugen, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (Nr. 4.8)		
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Kosten für besondere medizinische Bedarfe gemäß Nr. 4.5 (Nr. 4.10)		
<input type="checkbox"/> Falls bestimmte Leistungen, die bei anderen Förderprogrammen (z.B. REAG/GARP 2.0) beantragt wurden, durch die jeweils leistungsgebende Stelle nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden können, wird die Übernahme dieser Kosten über die Förderung des Landes Hessen (FörderRL) beantragt.		

<sup>2</sup> Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)/Government Assisted Repatriation Programme (GARP) 2.0. ('REAG/GARP 2.0)

<sup>3</sup> EU Reintegration Programme (EURP)

<b>5</b>	<p><b>Von der übermittelnden Behörde auszufüllen:</b>  <b>Antragsweiterleitung</b>  <b>an Regierungspräsidium</b> Wählen Sie ein Element aus.</p> <p>am: _____</p> <p>durch: _____</p> <p>Unterschrift: _____</p>	<p><b>Von der bewilligenden Behörde auszufüllen:</b>  <b>Bewilligende Behörde:</b>  <b>Regierungspräsidium</b> Wählen Sie ein Element aus.</p> <p>Anschrift: _____</p> <p>Tel./Fax: _____</p> <p>E-Mail: _____</p> <p>bewilligt durch: _____  <small>Name, Unterschrift, Sachbearbeiter/-in</small></p> <p><b>Bewilligungsbescheid erlassen am:</b> _____</p>
----------	---	---

<b>6</b>	<p><b>Erforderliche Unterlagen</b></p>	als Anlage beigefügt	angefordert/ wird nachge- reicht
<p>Entscheidung über REAG/GARP 2.0-Antrag (falls vorhanden)</p> <p>Entscheidung über StarthilfePlus-Antrag (falls vorhanden)</p> <p>Entscheidung über EURP-Antrag (falls vorhanden)</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Nachweis der Mittellosigkeit (z.B. Leistungsbescheid AsylbLG, SGB oder Einkommensnachweis)</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Aufenthaltsdokument: Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsberechtigung, BüMA<sup>4</sup>, Ankunfts nachweis (Unzutreffendes bitte streichen)</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Heimreisedokument: Nationalpass, Passersatzpapier des HKL<sup>5</sup>, europäisches Reisedokument für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Reiseausweis für Ausländer (Unzutreffendes bitte streichen)</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sonstige erforderliche Reiseunterlagen (z.B. gültiges Einreisevisum bei Weiterwanderung in einen Drittstaat):</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Angebot/Kostenvoranschlag/plausible Kostenschätzung für die beantragten Leistungen (außer Starthilfe)</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>7</b>	<p><b>Von der Behörde auszufüllen:</b>  <b>Bedarfsbegründung antragstellende Behörde:</b></p>		

<b>8</b>	<p><b>Von der Behörde auszufüllen:</b>  <b>Sonstiges/fehlende Unterlagen:</b></p>
----------	---

<b>9</b>	<p><b>Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers</b></p> <p>Ich/Wir habe/n mich/uns dazu entschieden, freiwillig und dauerhaft die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und verpflichte/n mich/uns spätestens einen Monat nach Bewilligung der beantragten Förderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszureisen.</p>
----------	--

<sup>4</sup> Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

<sup>5</sup> HKL = Herkunftsland

<p>Sofern zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir in einen Zielstaat, für den das Bundesamt für Migration und Flüchtling oder ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Schutzstatus zuerkannt oder das Vorliegen eines Abschiebungverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgegesetzes (AufenthG) festgestellt hat, zurückkehren und mich/uns dort niederlassen möchte/n. Ich/Wir wurde/n über die Folgen des Verzichts auf den durch die Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährten Schutzes hingewiesen.</p>	
<p>Hiermit nehme/n ich/wir alle bei Behörden und Verwaltungsgerichten im ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren eingereichten Gesuche, gestellte Anträge sowie eingelegten Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder auf eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, zurück. Ich/Wir wurde/n darauf hingewiesen, dass diese Erklärungen an die zuständige(n) Behörde(n) weitergeleitet werden. Diese Erklärung wird bei noch laufenden Verfahren, die auf die Erteilung eines Bleiberechts gerichtet sind, bzw. im Fall der erneuten Prüfung eines Bleiberechts erst mit dem Vollzug der freiwilligen Ausreise wirksam.</p>	
<p>Sofern zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Ich/Wir wurde/n auf die Erlöschenstatbestände hinsichtlich meines/unseres Aufenthaltstitels gemäß § 51 AufenthG hingewiesen und verzichte/n auf meine/unser Rechte aus meinem/unserem Aufenthaltstitel.</p>	
<p>Zum Nachweis der erfolgten Ausreise werde/n ich/wir die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Ausreise der/m zuständigen Bediensteten bei der polizeilichen Ausreisekontrolle aushändigen oder, sollte dies nicht möglich sein, im Zielland bei einer deutschen Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft) abgeben.</p>	
<p>Ich/Wir wurde/n darauf hingewiesen, dass ich/wir verpflichtet bin/sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sich nach der Antragstellung eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,</li> <li>– ich/wir nach der Antragstellung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen beantrage/n oder erhalte/n,</li> <li>– sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,</li> <li>– sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder</li> <li>– die ausgezahlten Beträge voraussichtlich nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.</li> </ul>	
<p><input type="checkbox"/> Ich/Wir stimme/n der Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung von persönlichen Daten im Rahmen der Bearbeitung meines/unseres Antrags zu und erteile/n mein/unser Einverständnis, dass die zuständigen Behörden und Kooperationspartner den Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchführen dürfen.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ich/Wir wurde/n darauf hingewiesen, dass ich/wir bei Nichtantritt der Ausreise oder nicht nur vorübergehender Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland die zur Vorbereitung und Durchführung der Ausreise gewährten Sach- und Geldleistungen in voller Höhe für mich/uns und im Antrag erfasste Personen erstatten muss/müssen. Hier inbegriffen sind insbesondere auch sämtliche Ausgaben, die vor Erlass des Bewilligungsbescheides aufgrund meiner/unserer Antragstellung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Nichtantritt der Ausreise entstanden sind. Die Erstattungspflicht kann entfallen, wenn ich/wir die Gründe, die zum Nichtantritt der Ausreise geführt haben, nicht zu vertreten habe/n oder wenn ich/wir meinen/unseren Aufenthalt nicht nur vorübergehend in den Geltungsbereich des Aufenthaltsgegesetzes der Bundesrepublik Deutschland zurückverlegen sollte/n bzw. die Ausreise nicht antrete/n.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ich/Wir wurde/n darauf hingewiesen, dass alle Rechte und Pflichten, die mit der Unterschrift des Antrages einhergehen, auch für meine/unsere mitreisenden minderjährigen Kinder gelten.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Durch meine/unsere Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass ich/wir den Inhalt dieser Erklärung jeweils verstanden habe/n.</p>	
<p>Ort/Datum:</p> <hr/> <p style="text-align: right;">Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers und sämtlicher volljähriger Familienangehöriger</p>	
<p>Ort/Datum:</p> <hr/> <p style="text-align: right;">Name, Unterschrift Dolmetscherin/Dolmetscher</p>	

# Förderplan

gemäß Antrag vom **zur Förderung der freiwilligen Rückkehr/  
Weiterwanderung gemäß der Hessischen Förderrichtlinie<sup>1</sup> (FörderRL)**



<b>Antragsteller/-in</b>	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum/-ort:	
Nationalität:	
Zielland:	

Sachbearbeiter/-in:	
Telefon:	
E-Mail:	
Datum:	

<b>weitere Personen</b>	Name	Vorname	Geburtsdatum/-ort
			/
			/
			/
			/
			/
			/
(gegebenenfalls) weitere Personen gemäß Anlage zum Förderplan <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

<b>I</b>	<b>Reise- und Vorbereitungskosten</b>				
Förderfähige Ausgaben (Nr. der FörderRL)	REAG/GARP 2.0 <sup>2</sup>	FAR <sup>3</sup>	FörderRL	Sonst. Programme	Kosten
<b>1. Beförderungskosten (4.1)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€
<b>2. Reisebeihilfe (4.2)</b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€
<b>3. Vorbereitungskosten (4.3)</b>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€
<b>4. Transport Hausstand (4.4)</b>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€
Erläuterungen / Details	zu Nr.				
<b>Gesamtförderung in Höhe von</b>					€

<b>II</b>	<b>Medizinische bedingte Kosten</b>		<b>Ja</b> <input type="checkbox"/>	<b>Nein</b> <input type="checkbox"/>
<b>Kosten für:</b>				
<input type="checkbox"/> 1. medizinisch notwendige Untersuchungen oder Behandlungen sowie die Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten, Spezialnahrung oder medizinischen Hilfsmitteln zur Vorbereitung und Durchführung der Ausreise (4.5.1)				

<sup>1</sup> Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmefähigen Drittstaat (FörderRL)

<sup>2</sup> Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) / Government Assisted Repatriation Programme (GARP) 2.0

<sup>3</sup> Frontex Application for Returns (FAR)

<input type="checkbox"/> <b>2.</b> im Zielland erforderliche medizinische Behandlung sowie die Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten, Spezialnahrung, medizinischen Hilfsmitteln oder Betreuung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach erfolgter Ausreise (4.5.2)				
<input type="checkbox"/> <b>3.</b> eine Betreuungsperson während der Ausreise (4.5.3)				
<input type="checkbox"/> <b>4.</b> Zusätzliche Kosten für besondere medizinische Bedarfe gemäß Nr. 4.5 (Nr. 4.10)				
Förderung über:	REAG/GARP 2.0 <input type="checkbox"/>	EURP <sup>4</sup> <input type="checkbox"/>	FörderRL <input type="checkbox"/>	Sonstige Programme <input type="checkbox"/>
In Höhe von	€	€	€	€
Erläuterungen / Details	zu Nr.			

III	<b>Reintegrationsleistungen</b>		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
<b>1. Starthilfe (pauschal) (4.6, lit. a)</b>					
Förderung über:	REAG/GARP 2.0 <input type="checkbox"/>	FörderRL <input type="checkbox"/>	Sonst. Programme <input type="checkbox"/>	Förderhöhe €	
<b>2. ergänzende Unterstützung frühzeitige Ausreise (4.6, lit. b)</b>					
Förderung über:	REAG/GARP 2.0 <input type="checkbox"/>	FörderRL <input type="checkbox"/>	Sonst. Programme <input type="checkbox"/>	Förderhöhe €	
<b>3. Kosten für Wohnraum im Zielland (4.7)</b>					
Förderung über:	REAG/GARP 2.0 <input type="checkbox"/>	EURP <input type="checkbox"/>	FörderRL <input type="checkbox"/>	Sonst. Programme <input type="checkbox"/>	Förderhöhe €
<b>4. Kosten der Reintegration und Aufbau einer Existenz im Zielland (4.8)</b>					
Förderung über:	REAG/GARP 2.0 <input type="checkbox"/>	EURP <input type="checkbox"/>	FörderRL <input type="checkbox"/>	Sonst. Programme <input type="checkbox"/>	Förderhöhe €
<b>5. StarthilfePlus (2. Starthilfe)</b>					
Förderung über:	StarthilfePlus <input type="checkbox"/>	Sonst. Programme <input type="checkbox"/>			Förderhöhe €
Erläuterungen / Details	zu Nr.				

Gesamtförderung in Höhe von	REAG/GARP 2.0	EURP	FörderRL	Sonst. Programme	
	€	€	€	€	

<sup>4</sup> EU Reintegration Programme (EURP)

IV	Weitere Förderung	Bezeichnung der Leistung/Sonderkomponente und Programm	Höhe der Förderung (sofern bezifferbar/bekannt)
	sonstige finanzielle Unterstützungs- und Sachleistungen, Sonder- komponenten		€

V	Reintegrationsvorbereitende Maßnahmen		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Programm	Träger	Art der Maßnahme	

Datum, Unterschrift Rückkehrberater/-in

1123

## Richtlinie für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Kostenausgleichsrichtlinie)

### 1. Allgemeines

Die Gemeinden haben nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) die Möglichkeit, für die erstmalige Einführung oder die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Die in den betroffenen Gemeinden durch die Ermittlung und Einrichtung von Abrechnungsgebieten entstehenden Kosten können nicht über Beiträge abgerechnet werden. Die Ausgleichszahlungen des Landes dienen dazu, die Gemeinden dabei zu entlasten.

### 2. Antragsberechtigung

Die Ausgleichszahlungen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind Gemeinden, die nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen haben, die nicht vor dem 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

### 3. Ausgleichsvoraussetzungen

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge muss mindestens 8 Jahre in Kraft bleiben.

### 4. Umfang der Ausgleichszahlungen

- 4.1 Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet.
- 4.2 Nach der satzungsrechtlichen Bestimmung eines oder mehrerer Abrechnungsgebiete wird jeweils der Mindestbetrag von 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet ausgezahlt. Weist die Gemeinde nach, dass die Bildung sämtlicher Abrechnungsgebiete im Gemeindegebiet erfolgt ist, wird die Ausgleichszahlung anhand der vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Gemeinde veröffentlichten Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 berechnet und eine sich ergebende Differenz zum Mindestbetrag ausgezahlt.

### 5. Antragsverfahren

- 5.1 In einem formlosen schriftlichen Antrag ist von der Gemeinde darzustellen, dass die Voraussetzungen nach Nr. 2 Satz 2 erfüllt sind und beabsichtigt wird, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge mindestens 8 Jahre in Kraft zu belassen. Es ist eine beglaubigte Abschrift der Beitragssatzung beizufügen.
- 5.2 Der Antrag ist über die für die Gemeinde zuständigen Aufsichtsbehörden an das Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde) zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine Stellungnahme beizufügen, soweit sich Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben.

### 6. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuweisung

Auszahlungen für bestandskräftige Bewilligungen werden ab dem 1. Januar 2019 geleistet.

### 7. Rückforderungsvorbehalt

Entfallen die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung vor dem Ablauf von 8 Jahren, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Ausgleichszahlung ganz oder zum Teil zurückzufordern. Die Gemeinde hat dem Regierungspräsidium Darmstadt über die zuständige Aufsichtsbehörde über den Wegfall der Voraussetzungen zu berichten

### 8. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie, die im Einvernehmen mit dem Hessischen Finanzministerium erfolgt, wird den Gemeinden auf der Internetseite des Innenministeriums ([www.innen.hessen.de](http://www.innen.hessen.de)) bekannt gegeben und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2025

Hessisches Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz  
IV 4 – 43c03.06-00007  
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 51/2025 S. 1441

1124

## Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 11. Dezember 2018 (StAnz. S. 1541)

### Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zugleich im Namen der Staatskanzlei, der Fachministerien und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamten und Beamten (Hessische Nebentätigkeitsverordnung) vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) und des § 52 der Landeshaushaltungsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22), wird Folgendes bestimmt:

#### I.

1. Aus Anlass einer Nebentätigkeit dürfen Personal, Einrichtungen oder Material des Landes nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis der oder des Dienstvorgesetzten in Anspruch genommen werden.
2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und grundsätzlich unter der Auflage zu erteilen, dass ein Nutzungsentgelt gezahlt wird, das mindestens in Höhe der dem Land für die Benutzung entstandenen Kosten bemessen ist. In der Erlaubnis ist auf die Bestimmungen dieser Richtlinien hinzuweisen und anzugeben, in welchem Umfang die Inanspruchnahme zugelassen wird.
4. Wird die Nebentätigkeit für das Land ausgeübt, ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und wenn der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt.

#### II.

1. Einrichtungen sind die nicht für den Verbrauch bestimmten Gegenstände. Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib- und Bürogeräten, Personal Computern nebst Peripheriegeräten, einfachen Prüf- und Messgeräten sowie von Bibliotheken und wissenschaftlicher Literatur gilt nicht als Inanspruchnahme von Einrichtungen.
2. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

#### III.

1. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus
  - a) den auf der Grundlage der im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Personalkostentabellen (ohne Arbeitsplatzkosten) zu errechnenden anteiligen Personalkosten für das in Anspruch genommene Personal,
  - b) den anteiligen Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der in Anspruch genommenen Einrichtungen und
  - c) den Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das verbrauchte Material.
2. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich zu pauschalieren. Die Pauschale beträgt:
  - a) für Gutachten und Untersuchungen 20 Prozent der gemäß § 71 Abs. 5 des Hessischen Beamten gesetzes (HBG) erzielten Vergütung,
  - b) in anderen Fällen 7,5 Prozent der gemäß § 71 Abs. 5 HBG erzielten Vergütung für die Inanspruchnahme von Personal, 7,5 Prozent der gemäß § 71 Abs. 5 HBG erzielten Vergütung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, zuzüglich der in Nr. 1 Buchst. c bezeichneten Kosten.
3. Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzten (außer im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, siehe Abschnitt VII) sowie Tierärztinnen und Tierärzte gelten folgende Sonderregelungen:
  - a) Von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten sind für Leistungen, die im Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern (DKG-NT) enthalten sind, die darin aufgeführten Gebühren als Nutzungsentgelt zu entrichten.

Im Übrigen berechnet sich das von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten zu entrichtende Nutzungsentgelt nach Nr. 2.

- b) Von Tierärztinnen und Tierärzten sind für Leistungen, die in der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums aufgeführt sind, die darin aufgeführten Mindestgebühren als Nutzungsentgelt zu entrichten, ausgenommen sind die Gebühren für wissenschaftliche schriftliche Gutachten.
- c) Bei tierärztlichen Leistungen (ambulante oder stationäre Tierbehandlung einschließlich labordiagnostischen Leistungen sowie Beratung von Tierhaltern) im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sind als Nutzungsentgelt 30 Prozent der aus der tierärztlichen Nebentätigkeit gemäß § 71 Abs. 5 HBG erzielten Vergütung zu entrichten. Im pauschalisierten Nutzungsentgelt nach Satz 1 sind die anfallenden Sachkosten (Verbrauchsmaterial, Futterkosten, etc.) nicht enthalten. Diese sind zusätzlich gemäß Abschn. III Nr. 1 Buchst. c zu entrichten.
4. Werden zugunsten von Unternehmen Personal, nicht öffentlich zugängliche Einrichtungen oder Material des Landes für die Erbringung wirtschaftlicher Leistungen in Anspruch genommen, so sind dafür hingegen marktübliche Entgelte zu entrichten oder Entgelte, welche mindestens die Gesamtkosten dieser Leistungen decken (Vollkostenrechnung, ggf. Trennungsrechnung). Abschn. II Nr. 1 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
5. Die oberste Dienstbehörde kann für die Berechnung des Nutzungsentgelts abweichend von Nr. 2 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife für anwendbar erklären. Sie kann für die Inanspruchnahme von Bild- und Archivmaterial eine von Nr. 2 abweichende Regelung treffen.

#### IV.

1. Das Nutzungsentgelt ist nach Abschn. III Nr. 1 zu berechnen, wenn die Pauschale in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material steht oder wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird. Abschn. III Nr. 4 bleibt unberührt.
2. Können die Kosten der Inanspruchnahme nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelt werden, so sind die Kosten zu schätzen.

#### V.

1. Die Bediensteten haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, für welche Tätigkeit und in welchem Umfang Einrichtungen benutzt, Personal in Anspruch genommen und Material verbraucht wurde.
2. Nach Beendigung der Inanspruchnahme oder auf Anforderung ist eine schriftliche oder elektronische Abrechnung vorzulegen, in der die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Angaben enthalten sind. Bei fortlaufender Inanspruchnahme ist die Abrechnung jeweils spätestens zum 1. April eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen. Der Abrechnung sind ferner auf Verlangen Aufzeichnungen und Nachweise beizufügen.
3. Die Bediensteten haben vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, falls das Nutzungsentgelt in einem Kalenderjahr den Betrag von 26 000 Euro voraussichtlich übersteigen wird. Bei tierärztlichen Leistungen im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur können die Abschlagszahlungen der Bediensteten abweichend von Satz 1 im halbjährlichen Rhythmus erfolgen.
4. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Anforderungsbescheids zu zahlen; es ist bei Titel 119, Sachkonto 5330000100 zu buchen.

#### VI.

Abschn. I bis V sind entsprechend anzuwenden, wenn Bediensteten ausnahmsweise gestattet wird, Personal, Einrichtungen und Material des Landes ohne Bezug zu einer Nebentätigkeit in Anspruch zu nehmen.

#### VII.

Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes bei ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wird besonders geregelt.

## VIII.

Der Gemeinsame Runderlass vom 11. Dezember 2018 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 2025

**Hessisches Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz**  
I 1 – 08k02-00003#2025-00001  
– Gült.-Verz. 3204 –

StAnz. 51/2025 S. 1442

**1125**

## Änderung der für die Landesverwaltung vorgegebenen Muster für Arbeits- und Berufsausbildungsverträge

Die nachstehend aufgeführten Arbeits- und Ausbildungsvertragsmuster wurden auf Grund einer Vielzahl von Änderungen neu gefasst:

- Arbeitsvertragsmuster für beschäftigte Personen, auf die der TV-H Anwendung findet und die unbefristet eingestellt werden (**Anlage 1**),
- Arbeitsvertragsmuster für beschäftigte Personen, auf die der TV-H Anwendung findet, die befristet eingestellt werden und deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte (**Anlage 2**),
- Arbeitsvertragsmuster für beschäftigte Personen, auf die der TV-H Anwendung findet, die befristet eingestellt werden und deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte (**Anlage 3**),
- Arbeitsvertragsmuster für beschäftigte Personen, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden (**Anlage 4**),
- Muster eines Änderungsvertrages für beschäftigte Personen, für die der TV-H gilt (**Anlage 5**),
- Arbeitsvertragsmuster für beschäftigte Personen, für die der TV-H gilt und die als geringfügig Beschäftigte eingestellt werden (**Anlage 6**),
- Arbeitsvertragsmuster für beschäftigte Personen, für die Eingliederungszuschüsse nach §§ 88 ff. SGB III gewährt werden (**Anlage 7**),
- Arbeitsvertragsmuster für beschäftigte Personen, die im Rahmen einer geringfügig kurzfristigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV eingestellt werden (**Anlage 8**),
- Berufsausbildungsvertragsmuster für auszubildende Personen, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden und auf die der TVA-H BBiG Anwendung findet (**Anlage 9**),
- Berufsausbildungsvertragsmuster für auszubildende Personen, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden, auf die der TVA-H BBiG Anwendung findet und die die Ausbildung in Teilzeit absolvieren (**Anlage 10**),
- Muster eines Änderungsvertrages zum Berufsausbildungsvertrag auf Grund der Reduzierung der Ausbildungszeit (**Anlage 11**),
- Muster eines Praktikantenvertrages für Personen, die ein Praktikum nach dem TV Prakt-H absolvieren (**Anlage 12**),
- Muster eines Änderungsvertrages zum Arbeitsvertrag für beschäftigte Personen, die die Arbeitszeit auf Grund des Pflegezeitgesetzes/des Familienpflegezeitgesetzes vorübergehend reduzieren (**Anlage 13**),
- Muster eines Änderungsvertrages zum Arbeitsvertrag für beschäftigte Personen auf der Grundlage nach § 41 Satz 3 SGB VI, die während des noch laufenden Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses hinausschieben (**Anlage 14**).

Inhaltliche Abweichungen von den neuen Arbeits- und Ausbildungsvertragsmustern sind – wie bisher – nur mit meinem Einverständnis möglich.

Wiesbaden, den 21. November 2025

**Hessisches Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz**  
0005-14-10b01.02-00025#2018-00001

StAnz. 51/2025 S. 1443

**Anlage 1**  
zur HMdI-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
0005-14-10b01.02-00025#2018-00001

## Zwischen

dem Land Hessen

vertreten durch ..... (Arbeitgeber)

Anschrift: .....

und

Name: ..... (beschäftigte Person)

geboren am: .....

Anschrift: .....

wird – vorbehaltlich<sup>1</sup> ..... – folgender

## Arbeitsvertrag<sup>2</sup>

geschlossen:

### § 1

(1) Name: .....

wird ab .....

in Vollzeit<sup>3</sup>

in Teilzeit<sup>3</sup>

mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigen Person

mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigen Person<sup>4</sup>

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden<sup>5</sup>

auf unbestimmte Zeit eingestellt.<sup>6</sup>

(2) Die teilzeitbeschäftigte Person ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

### § 2

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H),
  - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) sowie
  - die Tarifverträge, die den TV-H und den TVÜ-H ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge

- die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
- die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

(3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.

### § 3

Die Probezeit beträgt<sup>3, 7</sup>

sechs Monate.

.....

**§ 4**

Die beschäftigte Person ist in der Entgeltgruppe ..... TV-H eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-H). Der Arbeitgeber ist berechtigt, der beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.<sup>8</sup>

**§ 5**

Soweit Schadensersatzansprüche von der beschäftigten Person gegenüber Dritten wegen Verdienstausfalls nicht schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Arbeitgeber übergegangenen sind, verpflichtet sich die beschäftigte Person, weitergehende Ansprüche, die der beschäftigten Person durch Arbeitsunfähigkeit entstanden sind, an den Arbeitgeber abzutreten, sofern dieser der beschäftigten Person Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

**§ 6**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 TV-H).
- (2) Es wird/werden<sup>9</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>9</sup> vereinbart:<sup>10</sup> .....
- (3) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>9</sup> kann/können<sup>9</sup> unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist<sup>11</sup>
  - von zwei Wochen zum Monatsschluss
  - von ..... zum ..... gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

**§ 7**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(beschäftigte Person)

**Neben dem Abschluss dieses Arbeitsvertrages ist eine Niederschrift nach § 2 Absatz 1 Nachweigesetz zu fertigen.**

1. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Untersuchung oder der Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses abhängig gemacht wird.
2. Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Lehrkräfte sowie unterrichtsunterstützende Beschäftigte.
3. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen.
4. Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. drei Viertel; 60 v. H.) vereinbart werden soll.
5. Auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
6. Ist es zulässig und erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-H zu verlängern, sollte folgender Satz angefügt werden:  
„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von ..... zugrunde gelegt.“
7. Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TV-H gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Wird die beschäftigte Person im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 2 Absatz 4 Satz 2 TV-H).“
8. Für beschäftigte Personen, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen, ist ergänzend folgende Klausel aufzunehmen:  
„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen), die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entspre-

chender neuer Eingruppierungsregelungen stattfinden, vorläufig und begründen keinen Vertrauenschutz und keinen Besitzstand.“

9. Nichtzutreffendes streichen.
10. Ggf. ausfüllen.
11. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 3 zu streichen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 2**  
**zur HMdI-Bekanntmachung**  
**vom 21. November 2025**  
**0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001**

**Zwischen**

dem Land Hessen  
vertreten durch ..... (Arbeitgeber)  
Anschrift: .....  
und  
Name: ..... (beschäftigte Person)  
geboren am: .....  
Anschrift: .....  
wird – vorbehaltlich<sup>1</sup> ..... – folgender

**Arbeitsvertrag<sup>2</sup>**

geschlossen:

**§ 1**

- (1) Name: ..... wird ab .....  
 in Vollzeit<sup>3</sup>  
 in Teilzeit<sup>3</sup>
  - mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigte Person
  - mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigte Person<sup>4</sup>
  - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden<sup>5</sup>

**befristet** eingestellt.<sup>6</sup>  
Der Arbeitsvertrag ist<sup>3, 7</sup>

  - wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung
    - kalendermäßig befristet bis zum .....
    - zweckbefristet für .....
    - längstens bis zum .....
  - befristet nach § 6 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in der jeweiligen Fassung
    - zur Vertretung von (Name der zu vertretenen Person) .....
    - bis zum .....
  - befristet nach § 2 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) i. V. m. § 6 PflegeZG in der jeweiligen Fassung
    - zur Vertretung von (Name der zu vertretenen Person) .....
    - bis zum .....
  - befristet nach § 21 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweiligen Fassung
    - zur Vertretung von (Name der zu vertretenen Person) .....
    - und zwar
      - für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz bis zum .....
      - für die Dauer einer ggf. anschließenden Elternzeit bis zum .....
      - für die Dauer der Elternzeit bis zum .....
      - für die Dauer des Betreuungslaufs bis zum .....

- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet
- nach § 14 Absatz 2 TzBfG bis zum .....
- nach § 14 Absatz 3 TzBfG bis zum .....
- (2) Die teilzeitbeschäftigte Person ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

**Hinweis:**

Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Absatz 1 SGB III). Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem Ende des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach dem Vertragsabschluss zu erfolgen. Eine Arbeitsuchendmeldung kann online, persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Eine Verletzung der Pflicht zur Meldung nach § 38 Absatz 1 SGB III kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.

**§ 2**

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten
- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H),
  - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) sowie
  - die Tarifverträge, die den TV-H und den TVÜ-H ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge
- die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
  - die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.
- (3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.
- (4) Auf das Arbeitsverhältnis findet<sup>3</sup>
- § 21 Absatz 1 bis 5 BEEG
  - § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG
  - § 2 Absatz 3 FPfZG i. V. m. § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG
- Anwendung.

**§ 3**

- (1) Die Probezeit beträgt<sup>3, 8, 9</sup>
- sechs Monate (§ 30 Absatz 4 Satz 1 TV-H).
  - sechs Monate (§ 2 Absatz 4 Satz 1 TV-H).
  - .....
- (2) Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt<sup>3, 10</sup>
- § 30 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 TV-H.
  - § 34 Absatz 1 TV-H.

**§ 4**

Die beschäftigte Person ist in der Entgeltgruppe ..... TV-H eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-H). Der Arbeitgeber ist berechtigt, der beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.<sup>11</sup>

**§ 5**

Soweit Schadensersatzansprüche von der beschäftigten Person gegenüber Dritten wegen Verdienstausfalls nicht schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Arbeitgeber übergegangen sind, verpflichtet sich die beschäftigte Person, weitergehende Ansprüche, die der beschäftigten Person durch Arbeitsunfähigkeit entstanden sind, an den Arbeitgeber abzutreten, sofern dieser der beschäftigten Person Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

**§ 6**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 TV-H).
- (2) Es wird/werden<sup>12</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>12</sup> vereinbart:<sup>3</sup> .....
- (3) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>12</sup> kann/können<sup>12</sup> unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist<sup>14</sup>
- von zwei Wochen zum Monatsschluss
  - von ..... zum ..... gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

**§ 7**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(beschäftigte Person)

**Neben dem Abschluss dieses Arbeitsvertrages ist eine Niederschrift nach § 2 Absatz 1 Nachweisgesetz zu fertigen.**

1. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Untersuchung oder der Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses abhängig gemacht wird.
2. Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverhältnisse mit beschäftigten Personen, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte (§ 30 Absatz 1 Satz 2 TV-H). Es ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Lehrkräfte sowie unterrichtsunterstützende Beschäftigte.
3. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen.
4. Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. drei Viertel; 60 v. H.) vereinbart werden soll.
5. Auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
6. Ist es zulässig und erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-H zu verlängern, sollte folgender Satz angefügt werden:  
„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von ..... zugrunde gelegt.“
7. Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-H nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. Ergänzend gelten die in § 30 Absatz 3 bis 5 TV-H beziehungsweise § 30 Absatz 2a bis 5 TV-H (vgl. § 40 TV-H Nr. 8 zu § 30 – Befristete Arbeitsverhältnisse) geregelten Besonderheiten.
8. Bei befristeten Arbeitsverträgen gelten die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Absatz 4 Satz 1 TV-H). Wird die beschäftigte Person im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende des Landes Hessen in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen befristet eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
9. Die Besonderheiten in § 30 Absatz 3 bis 5 TV-H bzw. § 30 Absatz 2a bis 5 TV-H (vgl. § 40 TV-H Nr. 8 zu § 30 – Be-

- fristete Arbeitsverhältnisse) gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die den Befristungsregelungen der §§ 77 ff. Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. November 2007 oder des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes unterfallen (§ 30 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz TV-H). Deshalb findet in diesen Fällen § 2 Absatz 4 Satz 1 TV-H Anwendung.
10. Die Besonderheiten in § 30 Absatz 3 bis 5 TV-H bzw. § 30 Absatz 2a bis 5 TV-H (vgl. § 40 TV-H Nr. 8 zu § 30 – Befristete Arbeitsverhältnisse) gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die den Befristungsregelungen der §§ 77 ff. Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. November 2007 oder des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes unterfallen (§ 30 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz TV-H). Deshalb findet in diesen Fällen die Kündigungsbestimmung des § 34 Absatz 1 TV-H Anwendung.
11. Für beschäftigte Personen, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen, ist ergänzend folgende Klausel aufzunehmen:  
„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen), die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfinden, vorläufig und begründen keinen Vertrauenschutz und keinen Besitzstand.“
12. Nichtzutreffendes streichen.
13. Ggf. ausfüllen.
14. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 3 zu streichen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 3  
zur HMdI-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001**  
**Zwischen**

dem Land Hessen  
vertreten durch ..... (Arbeitgeber)  
Anschrift: .....  
und  
Name: ..... (beschäftigte Person)  
geboren am: .....  
Anschrift: .....  
wird – vorbehaltlich<sup>1</sup> ..... – folgender

**Arbeitsvertrag<sup>2</sup>**

geschlossen:

**§ 1**

(1) Name: .....  
wird ab .....

- in Vollzeit<sup>3</sup>  
 in Teilzeit<sup>3</sup>  
 mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigte Person  
 mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigte Person<sup>4</sup>  
 mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden<sup>5</sup>

**befristet eingestellt.**<sup>6</sup>

Der Arbeitsvertrag ist<sup>3,7</sup>

- wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung  
 kalendermäßig befristet bis zum .....  
 zweckbefristet für ..... längstens bis zum .....
- befristet nach § 6 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in der jeweiligen Fassung zur Vertretung von (Name der zu vertretenen Person) ..... bis zum .....

- befristet nach § 2 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) i. V. m. § 6 PflegeZG in der jeweiligen Fassung zur Vertretung von (Name der zu vertretenen Person) ..... bis zum .....
- befristet nach § 21 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweiligen Fassung zur Vertretung von (Name der zu vertretenen Person) ..... und zwar
- für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz bis zum .....
  - für die Dauer einer ggf. anschließenden Elternzeit bis zum .....
  - für die Dauer der Elternzeit bis zum .....
  - für die Dauer des Betreuungsurlaubs bis zum .....
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet
- nach § 14 Absatz 2 TzBfG bis zum .....
  - nach § 14 Absatz 3 TzBfG bis zum .....

(2) Die teilzeitbeschäftigte Person ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Betriebschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

**Hinweis:**

Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Absatz 1 SGB III). Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem Ende des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach dem Vertragsabschluss zu erfolgen. Eine Arbeitsuchendmeldung kann online, persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Eine Verletzung der Pflicht zur Meldung nach § 38 Absatz 1 SGB III kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.

**§ 2**

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten
- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H),
  - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) sowie
  - die Tarifverträge, die den TV-H und den TVÜ-H ergänzen, ändern oder ersetzen, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge
- die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
  - die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen, in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.
- (3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.
- (4) Auf das Arbeitsverhältnis findet<sup>3</sup>
- § 21 Absatz 1 bis 5 BEEG
  - § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG
  - § 2 Absatz 3 FPfZG i. V. m. § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.

**§ 3**(1) Die Probezeit beträgt<sup>3,8</sup>

- sechs Monate (§ 2 Absatz 4 Satz 1 TV-H).  
 .....

(2) Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-H.

**§ 4**

Die beschäftigte Person ist in der Entgeltgruppe ..... TV-H eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-H). Der Arbeitgeber ist berechtigt, der beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.<sup>9</sup>

**§ 5**

Soweit Schadensersatzansprüche von der beschäftigten Person gegenüber Dritten wegen Verdienstausfalls nicht schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Arbeitgeber übergegangen sind, verpflichtet sich die beschäftigte Person, weitergehende Ansprüche, die der beschäftigten Person durch Arbeitsunfähigkeit entstanden sind, an den Arbeitgeber abzutreten, sofern dieser der beschäftigten Person Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

**§ 6**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 TV-H).

(2) Es wird/werden<sup>10</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>10</sup> vereinbart:<sup>11</sup> .....(3) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>10</sup> kann/können<sup>10</sup> unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist<sup>12</sup>

- von zwei Wochen zum Monatsschluss  
 von ..... zum .....  
 gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

**§ 7**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

(Ort, Datum)

(Arbeitgeber)

(beschäftigte Person)

**Neben dem Abschluss dieses Arbeitsvertrages ist eine Niederschrift nach § 2 Absatz 1 Nachweisgesetz zu fertigen.**

1. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Untersuchung oder der Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses abhängig gemacht wird.
2. Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverhältnisse mit beschäftigten Personen, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte (vgl. § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-H).
3. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen.
4. Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. drei Viertel; 60 v. H.) vereinbart werden soll.
5. Auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit u n v e r ä n d e r t bleiben soll.
6. Ist es zulässig und erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-H zu verlängern, sollte folgender Satz angefügt werden:  
 „Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von ..... zugrunde gelegt.“
7. Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-H nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.
8. Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TV-H gelten die ersten sechs Monate als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die beschäftigte Person im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsvorhaben nach den Tarifverträgen für Auszubildende des Landes Hessen in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen befristet eingestellt, ist der Text des § 3 Absatz 1 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

9. Für beschäftigte Personen, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen, ist ergänzend folgende Klausel aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen), die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfinden, vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“

10. Nichtzutreffendes streichen.

11. Ggf. ausfüllen.

12. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 3 zu streichen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 4**  
**zur HMdi-Bekanntmachung**  
**vom 21. November 2025**  
**0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001**

**Zwischen**

dem Land Hessen

vertreten durch ..... (Arbeitgeber)

Anschrift: .....

und

Name: ..... (beschäftigte Person)

geboren am: .....

Anschrift: .....

wird – vorbehaltlich<sup>1</sup> ..... – folgender

**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

(1) Name: ..... wird ab .....

in Vollzeit<sup>2</sup>

in Teilzeit<sup>2</sup>

mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigte Person

mit ..... Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigte Person<sup>3</sup>

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden<sup>4</sup>

**befristet** eingestellt.<sup>5</sup>

Der Arbeitsvertrag ist ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet bis zum .....

Die Befristung erfolgt aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1 TVA-H BBiG.

(2) Die teilzeitbeschäftigte Person ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Betriebsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

**Hinweis:**

Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Absatz 1 SGB III). Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem Ende des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach dem Vertragsabschluss zu erfolgen. Eine Arbeitsuchendmeldung kann online, persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Eine Verletzung der Pflicht zur Meldung nach § 38 Absatz 1 SGB III kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.

**§ 2**

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-H und den TVÜ-H ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge

- die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
- die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

(3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.

**§ 3**

(1) Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 2 Absatz 4 Satz 2 TV-H).<sup>7</sup>

(2) Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt<sup>2</sup>

- § 30 Absatz 5 TV-H.<sup>8</sup>
- § 34 Absatz 1 TV-H.<sup>8</sup>

**§ 4**

Die beschäftigte Person ist in der Entgeltgruppe ..... TV-H eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-H). Der Arbeitgeber ist berechtigt, der beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.<sup>9</sup>

**§ 5**

Soweit Schadensersatzansprüche von der beschäftigten Person gegenüber Dritten wegen Verdienstausfalls nicht schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Arbeitgeber übergegangen sind, verpflichtet sich die beschäftigte Person, weitergehende Ansprüche, die der beschäftigten Person durch Arbeitsunfähigkeit entstanden sind, an den Arbeitgeber abzutreten, sofern dieser der beschäftigten Person Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

**§ 6**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 TV-H).

(2) Es wird/werden<sup>10</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>10</sup> vereinbart:<sup>11</sup> .....

(3) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>10</sup> kann/können<sup>10</sup> mit einer Frist<sup>12</sup>

- von zwei Wochen zum Monatsschluss
- von ..... zum .....

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

**§ 7**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

(Ort, Datum)

(Arbeitgeber)

(beschäftigte Person)

**Neben dem Abschluss dieses Arbeitsvertrages ist eine Niederschrift nach § 2 Absatz 1 Nachweigesetz zu fertigen.**

1. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Untersuchung oder der Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses abhängig gemacht wird.
2. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen.
3. Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. drei Viertel; 60 v. H.) vereinbart werden soll.
4. Auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
5. Ist es zulässig und erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-H zu verlängern, sollte folgender Satz angefügt werden:  
„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von ..... zugrunde gelegt.“
6. Im Falle der Übernahme nach § 19 Absatz 2 Satz 1 TVA-H BBiG muss die Laufzeit des befristeten Vertrages zwölf Monate betragen. Die Anschlussbeschäftigung muss unmittelbar erfolgen.
7. Wird die beschäftigte Person im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende des Landes Hessen in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen eingestellt, wird eine Probezeit nicht vereinbart (§ 2 Absatz 4 Satz 2 TV-H).
8. Für befristete Arbeitsverhältnisse mit beschäftigten Personen, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gilt § 30 Absatz 5 TV-H (§ 30 Absatz 1 Satz 2 TVH). Für befristete Arbeitsverhältnisse mit beschäftigten Personen, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, gilt § 34 Absatz 1 TV-H.
9. Für beschäftigte Personen, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen, ist ergänzend folgende Klausel aufzunehmen:  
„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen), die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfinden, vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“
10. Nichtzutreffendes streichen.
11. Ggf. ausfüllen.
12. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 3 zu streichen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 5**  
zur HMdI-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001

**Zwischen**

dem Land Hessen

vertreten durch ..... (Arbeitgeber)

Anschrift: .....

und

Name: ..... (beschäftigte Person)

geboren am: .....

Anschrift: .....

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom<sup>1</sup> .....

in der Fassung des Änderungsvertrages vom .....

folgender

## Änderungsvertrag<sup>2, 3</sup>

geschlossen:

### § 1

(1) § 1<sup>4</sup> des Arbeitsvertrages wird durch folgende Vereinbarung ersetzt:

„(1) Name: .....

wird ab .....

in Vollzeit<sup>1</sup>

in Teilzeit<sup>1</sup>

- mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigte Person
- mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit<sup>5</sup>
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden<sup>6</sup>

weiterbeschäftigt.

(2) Die teilzeitbeschäftigte Person ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.<sup>6</sup>

(3) Die Änderung der Arbeitszeit ist befristet bis zum ..... Nach Ablauf der Frist gilt wieder die Arbeitszeit des Arbeitsvertrages vom „.....“.<sup>7</sup>

(4) Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrags bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt.<sup>14</sup>

(2) Der Wortlaut zu § 2<sup>4</sup> erhält folgende Fassung:<sup>8</sup>

„(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H),
  - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) sowie
  - die Tarifverträge, die den TV-H und den TVÜ-H ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge

- die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
  - die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

(3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.“

(3) In § 4<sup>4</sup> des Arbeitsvertrages werden die Worte<sup>7</sup>

„Entgeltgruppe .....,“

„Vergütungsgruppe .....,“

„Lohngruppe .....,“

durch die Worte „Entgeltgruppe .....,“ ersetzt.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.<sup>9</sup>

(4) Nach § 4<sup>4</sup> des Arbeitsvertrages wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:<sup>8</sup>

### „§ 5

Soweit Schadensersatzansprüche von der beschäftigten Person gegenüber Dritten wegen Verdienstausfalls nicht schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Arbeitgeber über-

gegangen sind, verpflichtet sich die beschäftigte Person, weitergehende Ansprüche, die der beschäftigten Person durch Arbeitsunfähigkeit entstanden sind, an den Arbeitgeber abzutreten, sofern dieser der beschäftigten Person Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.“

(5) Bisheriger § 5<sup>4</sup> des Arbeitsvertrages wird § 6, die dortige Nebenabrede wird<sup>10</sup>

um folgende Nebenabrede ergänzt: .....

durch folgende Nebenabrede ersetzt: .....

1. Es wird/werden<sup>11</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>11</sup> vereinbart:<sup>12</sup> .....

2. Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>11</sup> kann/können<sup>11</sup> mit einer Frist<sup>13</sup>

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von ..... zum .....

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

(6) Bisheriger § 6<sup>4</sup> des Arbeitsvertrages wird § 7.

### § 2

Dieser Änderungsvertrag tritt<sup>1</sup>

am .....

mit Wirkung vom .....

in Kraft.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Änderungsvertrages.

(Ort, Datum)

(Arbeitgeber)

(beschäftigte Person)

1. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen.
2. Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für beschäftigte Personen, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-H fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.
3. Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Lehrkräfte sowie unterrichtsunterstützende Beschäftigte.
4. Die Paragrafenbezeichnung mit dem bisherigen Arbeitsvertrag (ggf. in der Fassung eines Änderungsvertrages) ist abzulegen und ggf. im Muster anzupassen.
5. Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. drei Viertel; 60 v. H.) vereinbart werden soll.
6. Auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
7. Falls zutreffend ankreuzen und ausfüllen.
8. Dieses Muster sieht insbesondere vor:
  - Verpflichtung Teilzeitbeschäftigte zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit,
  - Geltung von TV-H usw. einschließlich einer neu formulierten, ab 2015 anzuwendenden Tarifwechselklausel sowie
  - Forderungsübergang bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten.
 Sofern der Arbeitsvertrag die vorgenannten Vereinbarungen bereits enthält, kann bei Anwendung dieses Musters auf eine neuerliche Aufnahme der o. a. Vereinbarungen entsprechend verzichtet werden.
9. Für beschäftigte Personen, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen, ist ergänzend folgende Klausel aufzunehmen:
 

„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen), die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfinden, vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“
10. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Punkt Nr. 2 zu streichen.
11. Nichtzutreffendes streichen.

12. Ggf. ausfüllen.

13. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist dieser Absatz zu streichen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 6**  
zur HMdI-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001

**Zwischen**

dem Land Hessen  
vertreten durch ..... (Arbeitgeber)  
Anschrift: .....  
und  
Name: ..... (beschäftigte Person)  
geboren am: .....  
Anschrift: .....  
wird – vorbehaltlich<sup>1</sup> ..... – folgender

**Arbeitsvertrag<sup>2</sup>**

geschlossen:

**§ 1**

- (1) Name: .....  
wird ab ..... als geringfügig beschäftigte Person  
im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV eingestellt. Solange die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV vorliegen, wird das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer geringfügig entlohten Beschäftigung durchgeführt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ..... Stunden wöchentlich an ..... Arbeitstagen zu je ..... Stunden.<sup>3</sup>
- (3) Die geringfügig beschäftigte Person ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

**§ 2**

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten
- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H),
  - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) sowie
  - die Tarifverträge, die den TV-H und den TVÜ-H ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge
- die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
  - die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der geringfügig beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.
- (3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der geringfügig beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.

**§ 3**

Die Probezeit beträgt<sup>4, 5</sup>

- sechs Monate.  
 .....

**§ 4**

Die geringfügig beschäftigte Person ist in der Entgeltgruppe ..... eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-H). Der Arbeitgeber ist berechtigt, der geringfügig beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.<sup>6</sup>

**§ 5<sup>7</sup>**

Die geringfügig beschäftigte Person versichert, keine weiteren Beschäftigungen auszuüben. Die geringfügig beschäftigte Person verpflichtet sich, jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen oder deren Änderungen zu einer umfassenden Sozialversicherungspflicht auch dieses Arbeitsverhältnisses führen kann. Der Arbeitgeber macht Schadensersatzansprüche geltend, sofern ihm Nachteile aufgrund wahrheitswidriger Angaben der geringfügig beschäftigten Person über das Bestehen weiterer (geringfügiger) Beschäftigungen bzw. deren Änderungen entstehen.

**§ 6<sup>8</sup>**

- (1) Die geringfügig beschäftigte Person wird darauf hingewiesen, dass diese auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit werden kann. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend (§ 6 Absatz 1b SGB VI).
- (2) Bevor sich die geringfügig beschäftigte Person für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

**§ 7**

Sofern eine Überschreitung der in § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV festgelegten Entgeltgrenze absehbar ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, über eine Anpassung des Arbeitsvertrages zu verhandeln.

**§ 8**

Soweit Schadensersatzansprüche von der geringfügig beschäftigten Person gegenüber Dritten wegen Verdienstausfalls nicht schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Arbeitgeber übergegangen sind, verpflichtet sich die geringfügig beschäftigte Person, weitergehende Ansprüche, die der geringfügig beschäftigten Person durch Arbeitsunfähigkeit entstanden sind, an den Arbeitgeber abzutreten, sofern dieser der geringfügig beschäftigten Person Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

**§ 9**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 TV-H).
- (2) Es wird/werden<sup>9</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>9</sup> vereinbart:<sup>10</sup> .....
- (3) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>9</sup> kann/können<sup>9</sup> unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist<sup>11</sup>
- von zwei Wochen zum Monatsschluss
  - von ..... zum .....  
gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

**§ 10**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber) (geringfügig beschäftigte Person)

**Neben dem Abschluss dieses Arbeitsvertrages ist eine Niederschrift nach § 2 Absatz 1 des Nachweisgesetzes zu fertigen.**

Dieses Muster ist ausschließlich für geringfügig beschäftigte Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV zu verwenden.

Bitte beachten Sie auch die Checkliste für Minijobs der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); abrufbar unter [https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/Checkliste\\_BDA\\_Personalfragebogen.html](https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/Checkliste_BDA_Personalfragebogen.html).

1. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Untersuchung oder der Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses abhängig gemacht wird.
2. Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Lehrkräfte sowie unterrichtsunterstützende Beschäftigte.
3. § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV enthält keine zeitliche Höchstgrenze für die Arbeitszeit. Bei der Festlegung der Arbeitszeit ist darauf zu achten, dass das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung der tarifvertraglich zu stehenden Entgeltansprüche (insbesondere Tabellenentgelt einschließlich Stufensteigerungen, Jahressonderzahlung, Zeitzuschläge, Einmalzahlungen) im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung (12 Monate) die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Die Geringfügigkeitsgrenze wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird (§ 8 Absatz 1a Satz 2 SGB IV). Erhöhungen des Mindestlohns führen somit zukünftig automatisch zu einer Erhöhung der Entgeltgrenze für Minijobs. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze monatlich 556,00 Euro (Bundesanzeiger BAnz. AT vom 7. Dezember 2023).

Der Arbeitgeber hat bei Beschäftigungsbeginn bzw. bei jeder Veränderung in den Verhältnissen bzw. zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vorausschauend auf einen 12-Monats-Zeitraum zu prüfen, ob das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt (§ 14 Absatz 1 SGB IV) im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung (12 Monate) die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Ausgehend von der seit dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Geringfügigkeitsgrenze sind dies ab dem 1. Januar 2025 in 12 Monaten 6.672 Euro. Steht bereits zu Beginn der Beschäftigung fest, dass diese nicht durchgehend für mindestens 12 Monate besteht, ist die zulässige Arbeitsentgeltgrenze für den Gesamtzeitraum entsprechend zu reduzieren.

Bei unvorhersehbarem Überschreiten bleibt die Geringfügigkeit erhalten, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des Jahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird (vgl. § 8 Absatz 1b SGB IV). Die gesetzliche Regelung sieht für Kalendermonate des unvorhersehbaren Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze maximal ein Arbeitsentgelt bis zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze vor. Das entspricht ab dem 1. Januar 2025 einem Wert von 1.112 Euro. Eine Beschäftigung auf Minijobbasis darf also grundsätzlich ab dem 1. Januar 2025 6.672 über 12 Monate und in begründetem Ausnahmefall 7.784 Euro im Jahr betragen. Nach § 17 Absatz 1 Mindestlohngegesetz (MiLoG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig beschäftigten Personen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und ab diesem Zeitpunkt für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

4. Zutreffendes ankreuzen.
5. Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TV-H gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Wird die geringfügig beschäftigte Person im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende des Landes Hessen in den Ausbildungsbereufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 2 Absatz 4 Satz 2 TV-H).“
6. Für geringfügig beschäftigte Personen, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen, ist ergänzend folgende Klausel aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen), die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfinden, vor-

läufig und begründen keinen Vertrauenschutz und keinen Besitzstand.“

7. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV entfallen. Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig die monatliche Geringfügigkeitsgrenze, liegt vom Tag des Überschreitens an keine geringfügige Beschäftigung mehr vor.
8. Wird bei der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 SGB X durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 SGB IV oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird (§ 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB IV).

Der Arbeitgeber hat den Tag des Befreiungsantrages auf

dem Befreiungsantrag zu dokumentieren und den Antrag zu

der Entgeltunterlagen zu nehmen nach § 6 Satz 2 ist der Tag

des Eingangs beim Arbeitgeber zu dokumentieren (§ 8 Ab-

satz 2 Nr. 4a der Beitragsverfahrensordnung). Der Zugang

eines solchen Antrags ist gesondert zu kennzeichnen und der

Minijob-Zentrale zu melden (§ 5 Absatz 12 der Datenerfas-

sungs- und Übermittlungsverordnung). Der Arbeitgeber hat

der Minijob-Zentrale den Befreiungsantrag mit der nächsten

Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen

nach Eingang des Befreiungsantrages mit der Anmeldung zur

Sozialversicherung anzuzeigen.

Die Wirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist vom Zeitpunkt des Eingangs der

Meldung des Arbeitgebers nach § 28a SGB IV bei der zuständigen

Einzugsstelle abhängig:

Die Befreiung erfolgt bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen rückwirkend vom Beginn des Monats, in dem der Antrag der geringfügig beschäftigten Person dem Arbeitgeber zugegangen ist, wenn der Arbeitgeber diesen Antrag der Einzugsstelle mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, gemeldet und die Einzugsstelle innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nicht widersprochen hat (§ 6 Absatz 4 Satz 2 SGB VI).

Erfolgt die Meldung des Arbeitgebers später, wirkt die Befreiung vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 6 Absatz 3 SGB VI) folgenden Monats (§ 6 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Zur Vermeidung etwaiger Schadensersatzpflichten sollte der Arbeitgeber die entsprechende Meldung rechtzeitig abgeben.

Der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei minderjährig geringfügig beschäftigten Personen von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben.

9. Nichtzutreffendes streichen.
10. Ggf. ausfüllen.
11. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 3 zu streichen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 7**  
zur HMdi-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001

**Zwischen**

dem Land Hessen

vertreten durch ..... (Arbeitgeber)

Anschrift: .....

und

Name: ..... (beschäftigte Person)

geboren am: .....

Anschrift: .....

wird – vorbehaltlich<sup>1</sup> ..... – folgender

**Arbeitsvertrag<sup>2</sup>**

geschlossen:

**§ 1**

- (1) Name: ..... wird ab<sup>3</sup> .....  
 für die Zeit bis zum .....  
 bis zum Eintritt folgenden Ereignisses:<sup>4</sup> ..... längstens bin zum .....  
 als beschäftigte Person, für die ein Eingliederungszuschuss nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt wird, eingestellt, und zwar  
 in Vollzeit.<sup>3</sup>  
 in Teilzeit<sup>3</sup>  
 mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigte Person.  
 mit ..... der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigte Person.<sup>5</sup>  
 mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden.<sup>6</sup>
- (2) Die teilzeitbeschäftigte Person ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Betriebschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (3) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von ..... zugrunde gelegt.<sup>7</sup>
- (4) Ein Anspruch auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht nicht.

**Hinweis:**

Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Absatz 1 SGB III). Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem Ende des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach dem Vertragsabschluss zu erfolgen. Eine Arbeitsuchendmeldung kann online, persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Eine Verletzung der Pflicht zur Meldung nach § 38 Absatz 1 SGB III kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.

**§ 2**

Soweit in diesem Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe f des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009 die Bestimmungen des TV-H nicht für dieses Arbeitsverhältnis. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen in diesem Arbeitsvertrag richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Dienstanweisungen des Arbeitgebers.

**§ 3**

Die beschäftigte Person erhält<sup>3,8</sup>

- monatliche Bezüge in Höhe von ..... Euro.  
 Bezüge in Höhe von ..... v. H. des monatlichen Tabellentgelts (§ 15 Absatz 1 TV-H) aus der Entgeltgruppe ..... Stufe .....  
 den Satz des jeweiligen Stundenentgelts aus der Entgeltgruppe ..... Stufe ..... TV-H.

**§ 4<sup>8</sup>**

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden

- § 2 (Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit)  
 § 3 (Allgemeine Arbeitsbedingungen)  
 § 4 (Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung)  
 § 6 (Regelmäßige Arbeitszeit)  
 § 6a (Freizeit statt Geld)  
 § 7 (Sonderformen der Arbeit)  
 § 8 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)  
 § 20 (Jahressonderzahlung)  
 § 21 (Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung)  
 § 22 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 (Entgelt im Krankheitsfall)  
 § 23a (Kinderzulage)

§ 24 (Berechnung und Auszahlung des Entgelts)

§ 26 (Erholungsurlaub)

§ 29 (Arbeitsbefreiung)

§ 29a (Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement)

§ 29b (Elterntage)

§ 37 (Ausschlussfrist)

des TV-H in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit Tarifverträge die vorstehenden Regelungen ändern oder ersetzen, finden diese in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls Anwendung.

(2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Regelungen

- die entsprechenden Regelungen des Tarifvertrages des Arbeitgeberverbandes sowie
- die Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes, soweit sie die entsprechenden Regelungen des ersten Spiegelstrichs ändern oder ersetzen,

in der jeweils geltenden Fassung. Soweit der Tarifvertrag des Arbeitgeberverbandes zum Zeitpunkt des Beitritts keine entsprechende Regelung enthält, fällt die in Absatz 1 in Bezug genommene Regelung ersatzlos weg. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Regelungen nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

(3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Regelungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.

(4) Sofern in § 3 (zweite Alternative) ein Vomhundertsatz vereinbart wurde, ist dieser für die Bemessung sonstiger Entgelte maßgebend.

**§ 5**

Die Probezeit beträgt ..... Wochen/Monate.<sup>9,10</sup>

**§ 6**

Soweit Schadensersatzansprüche von der beschäftigten Person gegenüber Dritten wegen Verdienstausfalls nicht schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Arbeitgeber übergegangen sind, verpflichtet sich die beschäftigte Person, weitergehende Ansprüche, die der beschäftigten Person durch Arbeitsunfähigkeit entstanden sind, an den Arbeitgeber abzutreten, sofern dieser der beschäftigten Person Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

**§ 7**

(1) Es wird/werden<sup>9</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>9</sup> vereinbart:<sup>10</sup> .....

(2) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>9</sup> kann/können<sup>9</sup> unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist<sup>11</sup>

- von zwei Wochen zum Monatsschluss
- von ..... zum .....

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

**§ 8<sup>12</sup>**

(1)  Das zeitlich befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, an dem in § 1 genannten Tag. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung<sup>3</sup>

- der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- einer Kündigungsfrist von ..... zum ..... gekündigt werden<sup>13</sup>.

Das auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Eintritt des in § 1 genannten Ereignisses. Auf die Beendigung soll angemessene Zeit vorher hingewiesen werden. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens an dem in § 1 genannten Tag. Das Arbeitsverhältnis kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung<sup>3</sup>

- der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
  - einer Kündigungsfrist von ..... zum ..... gekündigt werden<sup>13</sup>.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der beschäftigten Person der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über die Zuerkennung einer Rente wegen Alters oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zugestellt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 623 BGB).

## § 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

(Ort, Datum)

(Arbeitgeber)

(beschäftigte Person)

### Neben dem Abschluss dieses Arbeitsvertrages ist eine Niederschrift nach § 2 Absatz 1 Nachweisgesetz zu fertigen.

1. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Untersuchung oder der Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses abhängig gemacht wird.
2. Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Lehrkräfte sowie unterrichtsunterstützende Beschäftigte.
3. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen.
4. Hier sind z. B. Aufgaben von bestimmter Dauer anzuführen, für die die beschäftigte Person eingestellt wird. Die Gewährung eines Eingliederungszuschusses nach §§ 88 ff. SGB III ist im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 TzBfG kein Sachgrund für die Befristung des Arbeitsvertrages mit der geförderten beschäftigten Person.
5. Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. drei Viertel; 60 v. H.) vereinbart werden soll.
6. Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
7. Auszufüllen, wenn es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der beschäftigten Person oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich ist, den Ausgleichszeitraum des § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-H zu verlängern.
8. Bei der Fassung des § 4 Absatz 1 handelt es sich um eine Empfehlung, d. h., es können sowohl für anwendbar erklärte Vorschriften ausgeschlossen als auch weitere Vorschriften aufgenommen werden. Aufgrund des entgegenstehenden VBL-Satzungsrechts ist die Aufnahme des § 25 TV-H (Betriebliche Altersversorgung) ausgeschlossen.

Soll – mit Ausnahme des § 25 TV-H (Betriebliche Altersversorgung) – eine sog. Vollverweisung auf den TV-H erfolgen, lautet § 4 Absatz 1 bis 3 stattdessen wie folgt:

- „(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten im Übrigen
  - der TV-H – mit Ausnahme des § 25 TV-H (Betriebliche Altersversorgung) – sowie
  - die Tarifverträge, die den TV-H – mit Ausnahme des § 25 TV-H – ändern oder ersetzen,
in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge
  - der entsprechende Tarifvertrag des Arbeitgeberverbandes – mit Ausnahme der die betriebliche Altersversorgung betreffenden Regelungen – sowie
  - die Tarifverträge, die die entsprechenden Tarifverträge des ersten Spiegelstrichs – mit Ausnahme der die betriebliche Altersversorgung betreffenden Regelungen – ändern oder ersetzen,

in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

- (3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.“

§ 37 TV-H (Ausschlussfrist) ist stets für anwendbar zu erklären.

Bei einer sog. „Vollverweisung auf den TV-H“ (davon ist stets § 25 TV-H auszunehmen), ist § 3 des vorliegenden Vertragsmusters wie folgt zu fassen:

„Die beschäftigte Person ist in der Entgeltgruppe ..... TV-H eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-H). Der Arbeitgeber ist berechtigt, der beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.“

Für beschäftigte Personen, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen, ist ergänzend folgende Klausel aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen), die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfinden, vorläufig und begründen keinen Vertrauenschutz und keinen Besitzstand.“

9. Nichtzutreffendes streichen.
10. Ggf. ausfüllen.
11. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.
12. Zutreffendes in Abhängigkeit von § 1 Absatz 1 ankreuzen und ggf. ausfüllen.
13. Auszufüllen, wenn in Anwendung des § 622 BGB eine kürzer als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart werden soll.

Stand: Mai 2025

**Anlage 8**  
zur HMdI-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001

## Zwischen

dem Land Hessen

vertreten durch ..... (Arbeitgeber)

Anschrift: .....

und

Name: ..... (beschäftigte Person)

geboren am: .....

Anschrift: .....

wird – vorbehaltlich<sup>1</sup> ..... – folgender

## Arbeitsvertrag<sup>2</sup>

geschlossen:

## § 1

- (1) Name: ..... wird ab ..... für die Zeit bis zum ..... als geringfügig kurzfristig beschäftigte Person im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV eingestellt.<sup>3</sup>
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ..... Stunden wöchentlich an ..... Arbeitstagen zu je ..... Stunden.<sup>4</sup>

- (3) Die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person versichert, im laufenden Kalenderjahr keine kurzfristigen Beschäftigungen ausgeübt zu haben, durch die die Grenze von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden.<sup>3</sup> Die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person verpflichtet sich, jede Aufnahme einer weiteren kurzfristigen Beschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht macht sich die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person schadensersatzpflichtig.
- (4) Die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

## § 2

Soweit in diesem Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe i des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009 die Bestimmungen des TV-H nicht für dieses Arbeitsverhältnis. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen in diesem Arbeitsvertrag richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Dienstanweisungen des Arbeitgebers.

## § 3

Die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person erhält für die Tätigkeit<sup>5, 6</sup>

- monatliche Bezüge in Höhe von ..... Euro.
- monatliche Bezüge in Höhe von ..... v. H. des monatlichen Tabellenentgelts (§ 15 Absatz 1 T-VH) aus der Entgeltgruppe ..... Stufe .....
- den Satz des jeweiligen Stundentgelts aus der Entgeltgruppe ..... Stufe ..... TV-H.

Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der geringfügig kurzfristig beschäftigten Person benanntes Konto innerhalb des Mitgliedsstaats der Europäischen Union.

## § 4

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden

- § 2 (Arbeitsvertrag, Nebenabreden)  
 § 3 (Allgemeine Arbeitsbedingungen)  
 § 7 (Sonderformen der Arbeit)  
 § 8 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)  
 § 37 (Ausschlussfrist)

des TV-H in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit Tarifverträge die vorstehenden Regelungen ändern oder ersetzen, finden diese in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls Anwendung.

(2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Arbeitsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Regelungen

- die entsprechenden Regelungen des Tarifvertrages des Arbeitgeberverbandes sowie
- die Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes, soweit sie die entsprechenden Regelungen des ersten Spiegelstrichs ändern oder ersetzen,

in der jeweils geltenden Fassung. Soweit der Tarifvertrag des Arbeitgeberverbandes zum Zeitpunkt des Beitritts keine entsprechende Regelung enthält, fällt die in Absatz 1 in Bezug genommene Regelung ersatzlos weg. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Regelungen nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der geringfügig kurzfristig beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

(3) Geht das Arbeitsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Regelungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der geringfügig kurzfristig beschäftigten Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Arbeitsverhältnisses. Geht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.

(4) Sofern in § 3 (zweite Alternative) ein Vomhundertsatz vereinbart wurde, ist dieser für die Bemessung sonstiger Entgelte maßgebend.

## § 5

Die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person hat einen Anspruch auf Erholungssurlaub unter Fortzahlung des Entgelts nach dem Bundesurlaubsgebot. Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel von ..... Tagen.<sup>7</sup> Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

## § 6

Die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für geringfügig kurzfristig beschäftigte Personen, die gesetzlich krankenversichert sind. Geringfügig kurzfristig beschäftigte Personen, die gesetzlich krankenversichert sind, sind verpflichtet, zu den in Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie die voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Satz 2 oder Satz 4 aushändigen zu lassen.

## § 7

Die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

## § 8

Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit vor dem in § 1 Absatz 1 vereinbarten Beendigungszeitpunkt ordentlich gekündigt werden; es gelten die Kündigungsfristen des § 622 BGB. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

## § 9

Soweit Schadensersatzansprüche von der geringfügig kurzfristig beschäftigten Person gegenüber Dritten wegen Verdienstausfalls nicht schon aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Arbeitgeber übergegangen sind, verpflichtet sich die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person, weitergehende Ansprüche, die der geringfügig kurzfristig beschäftigten Person durch Arbeitsunfähigkeit entstanden sind, an den Arbeitgeber abzutreten, sofern dieser der geringfügig kurzfristig beschäftigten Person Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

## § 10

- (1) Es wird/werden<sup>8</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>8</sup> vereinbart:<sup>9</sup> .....
- (2) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>8</sup> kann/können mit einer Frist<sup>10</sup>
- von zwei Wochen zum Monatsschluss
- von ..... zum ..... gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

## § 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Arbeitgeber)

.....  
 (geringfügig kurzfristig beschäftigte Person)

**Neben dem Abschluss dieses Arbeitsvertrages ist eine Niederschrift nach § 2 Absatz 1 Nachweisgesetz zu fertigen.**

Dieses Muster ist ausschließlich für kurzfristig beschäftigte Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV zu verwenden. Für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV gilt dieses Vertragsmuster nicht, siehe hierzu das Vertragsmuster für geringfügig Beschäftigte.

Bitte beachten Sie auch die Checkliste für Minijobs der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); abrufbar unter [https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/Checkliste\\_BDA\\_Personalfragebogen.html](https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/Checkliste_BDA_Personalfragebogen.html)

1. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Untersuchung oder der Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses abhängig gemacht wird.
  2. Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Lehrkräfte sowie unterrichtsunterstützende Beschäftigte.
  3. Bei der Festlegung des Beschäftigungsumfangs ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Höchstgrenzen eingehalten werden. Die Höchstgrenzen betragen innerhalb eines Kalenderjahres drei Monate oder 70 Arbeitstage (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).
  4. Gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und ab diesem Zeitpunkt für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.
  5. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen.
  6. Zu beachten ist der allgemein gesetzliche Mindestlohn (§ 1 Absatz 2 MiLoG). Zur Feststellung, ob der Mindestlohn gezahlt wurde, ist das für den Kalendermonat gezahlte Entgelt durch die Anzahl der in diesem Monat tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden zu teilen.
  7. Der Arbeitgeber ist lediglich verpflichtet, die Mindestbedingungen des Bundesurlaubsgesetzes einzuhalten. Danach wird der volle gesetzliche Urlaubsanspruch erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben, was bei kurzfristig Beschäftigungserhältlinissen nicht eintreten kann. Daher hat die geringfügig kurzfristig beschäftigte Person nach § 5 Abs. 1 BURG nur für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs von 20 Tagen (bei einer 5-Tage-Woche).
- Dem Arbeitgeber steht es allerdings frei, sich hinsichtlich der Höhe des Erholungsurlaubs beispielsweise an der Regelung des § 26 TV-H zu orientieren.
8. Nichtzutreffendes streichen.
  9. Ggf. ausfüllen.
  10. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 9**  
zur HMdi-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001

**Zwischen**

dem Land Hessen

vertreten durch ..... (ausbildende Einrichtung)

Anschrift: .....

und

Name: ..... (auszubildende Person)

geboren am: .....

Anschrift: .....

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung<sup>1</sup>

Name: .....

geboren am: .....

Anschrift: .....

wird – vorbehaltlich<sup>2</sup> ..... – folgender

**Berufsausbildungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

**Berufsbezeichnung, Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung**

- (1) Die auszubildende Person wird ausgebildet in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf „.....“.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan<sup>3</sup>.

**§ 2**

**Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit**

- (1) Die Berufsausbildung beginnt am ..... und endet am ..... Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TVA-H BBiG kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit (§ 3 Absatz 1 TVA-H BBiG). Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**Hinweis:**

*Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen, deren Berufsausbildungsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Absatz 1 Satz 1 SGB III). Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Eine Arbeitsuchendmeldung kann online, persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Eine Verletzung der Pflicht zur Meldung nach § 38 Absatz 1 SGB III kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.*

**§ 3**  
**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

- (1) Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung und, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist,
  - der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009 sowie
  - die den TVA-H BBiG ergänzenden, ändernden oder ersetzen Tarifverträge,
in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Berufsausbildungsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge
  - die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
  - die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,
in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung der ausbildenden Einrichtung geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der auszubildenden Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung der ausbildenden Einrichtung besteht nicht.
- (3) Geht das Berufsausbildungsverhältnis auf eine ausbildende Einrichtung über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der auszubildenden Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Berufsausbildungsverhältnisses. Geht das Berufsausbildungsverhältnis

- aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.
- (4) Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ferner
- die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen
  - die im anliegenden Ausbildungsplan aufgeführte Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- in der jeweils geltenden Fassung.
- § 4**  
**Pflichten der auszubildenden Person, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Ausbildungsstätte**
- (1) Die auszubildende Person ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule und
- das vorgeschriebene Verwaltungsseminar<sup>4</sup>
- .....
- regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die die auszubildende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind<sup>5</sup>:
- .....
- (2) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes in<sup>6</sup>
- schriftlicher
  - elektronischer
- Form zu führen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach § 13 BBiG bleiben unberührt.
- (3) Ausbildungsstätte ist<sup>7</sup> .....

### § 5 Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-H BBiG). Sie beträgt zurzeit durchschnittlich ..... Stunden wöchentlich. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit ..... Stunden täglich.<sup>8</sup> Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des BBiG bleiben unberührt.

### § 6

#### Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach § 8 Absatz 1 TVA-H BBiG. Es beträgt zurzeit<sup>9</sup>
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | ..... Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | ..... Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | ..... Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | ..... Euro. |
- Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-H BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (3) Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung (§ 8a TVA-H BBiG i. V. m. § 23a TV-H).
- (4) Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und für die Zeitzuschläge für Überstunden gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Absatz 6 TVA-H BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-H).

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Absatz 6 TVA-H BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-H).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen bzw. Zuschläge nach Maßgabe des § 8 Absätze 7 und 8 TVA-H BBiG gezahlt.

- Die Regelungen des JArbSchG bleiben unberührt.
- Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Absatz 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (5) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge:<sup>10</sup>
- (6) Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person nach § 20 TVA-H BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (7) Absatz 6 gilt nicht, wenn die auszubildende Person die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.
- (8) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu zahlen.

### § 7<sup>11</sup> Dauer des Erholungsurlaubs

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 Absatz 1 Satz 1 TVA-H BBiG i. V. m. § 26 TV-H. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit<sup>12</sup>

vom .....	bis 31.12. ....	Ausbildungstage,
vom 1.1. ....	bis 31.12. ....	Ausbildungstage,
vom 1.1. ....	bis 31.12. ....	Ausbildungstage,
vom 1.1. ....	bis 31.12. ....	Ausbildungstage,
vom 1.1. ....	bis ..... ....	Ausbildungstage.

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

### § 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-H BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

#### § 3 Absatz 2 TVA-H BBiG:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

#### § 18 Absatz 4 TVA-H BBiG:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-H BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.<sup>13</sup> Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

### § 9 Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 TVA-H BBiG).
- (2) Es wird/werden<sup>14</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>14</sup> vereinbart:<sup>15</sup> .....
- (3) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>14</sup> kann/können<sup>14</sup> mit einer Frist<sup>16</sup>
- von zwei Wochen zum Monatsschluss
  - von ..... zum ..... gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

### § 10 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Berufsausbildungsvertrages.

(Ort, Datum)

(ausbildende Einrichtung)

Die gesetzliche Vertretung  
der auszubildenden Per-  
son:<sup>17, 18</sup>

(auszubildende Person)

(Elternteil 1)

(Elternteil 2)

(Vormund)

**Neben diesem Ausbildungsvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Berufsbildungsgesetz angefertigt werden.**

1. Auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
2. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Absatz 1 TVA-H BBiG) abhängig gemacht werden soll.  
Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
3. Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art, die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
4. Falls nichtzutreffend streichen bzw. ggf. ausfüllen.
5. Die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 BBiG anzugeben. Zu den Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gehört nicht der Berufsschulunterricht. Dieser ist daher **nicht** aufzunehmen.
6. Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzukreuzen.
7. Erfolgt die gesamte Ausbildung ausschließlich in einer Ausbildungsstätte, ist der Ort dieser Ausbildungsstätte einzutragen. Wird die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten vorgenommen, ist die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes einzutragen (z. B. bei der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellte in der Landesverwaltung auch die sog. dienstbegleitende Unterweisung am Hessischen Verwaltungsschulverband).
8. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben. Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungszeit ist insbesondere Folgendes zu beachten: Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit (§ 7 Absatz 4 Satz 1 TVA-H BBiG). Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird (§ 7 Absatz 4 Satz 2 TVA-H BBiG).  
Unterrichtszeiten sowie Zeiten für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmassnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 BBiG auf die Ausbildungszeit nach § 5 anzurechnen.
9. Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-H BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
10. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 BBiG sind Sachbezüge als Bestandteile der Vergütung im Ausbildungsvertrag anzugeben. Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz zu streichen. Da der TVA-H BBiG die Gewährung von Sachbezügen nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Absatz 3 TVA-H BBiG mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.

11. § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist ggf. zu beachten.
12. Einzusetzen ist die nach § 9 Absatz 1 TVA-H BBiG maßgebende (ggf. für das erste und letzte Ausbildungsjahr gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
13. Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Absatz 2 BGB).
14. Nichtzutreffendes streichen.
15. Ggf. ausfüllen.
16. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 3 zu streichen.
17. Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen. Falls ein Elternteil verstorben ist bzw. ein Elternteil die alleinige gesetzliche Vertretung hat, ist dies zu vermerken.
18. Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des BGB zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 10  
zur HMdi-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001**

**Zwischen**

dem Land Hessen  
vertreten durch ..... (ausbildende Einrich-  
tung)

Anschrift: .....

und

Name: ..... (auszubildende Person)  
geboren am: .....

Anschrift: .....

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung<sup>1</sup>

Name: .....

geboren am: .....

Anschrift: .....

wird – vorbehaltlich<sup>2</sup> ..... – folgender**Berufsausbildungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1  
Berufsbezeichnung, Gliederung sowie Ziel  
der Berufsausbildung**

- (1) Die auszubildende Person wird ausgebildet in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf „.....“.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan<sup>3</sup>.

**§ 2  
Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit**

- (1) Die Berufsausbildung beginnt am ..... und endet am .....<sup>4</sup>. Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TVA-H BBiG kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (3) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit (§ 3 Absatz 1 TVA-H BBiG). Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**Hinweis:**

Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen, deren Berufsausbildungsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Absatz 1 Satz 1 SGB III). Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Eine Arbeitsuchendmeldung kann online, persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Eine Verletzung zur Pflicht der Meldung nach § 38 Absatz 1 SGB III kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.

### § 3 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

- (1) Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung und, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist,
- der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009 sowie
  - die den TVA-H BBiG ergänzenden, ändernden oder ersetzen Tarifverträge,
- in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Berufsausbildungsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge
- die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
  - die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung der ausbildenden Einrichtung geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der auszubildenden Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Ausbildenden besteht nicht.
- (3) Geht das Berufsausbildungsverhältnis auf eine ausbildende Einrichtung über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der auszubildenden Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Berufsausbildungsverhältnisses. Geht das Berufsausbildungsverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.
- (4) Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ferner
- die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen
  - die im anliegenden Ausbildungsplan aufgeführte Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

#### Pflichten der auszubildenden Person, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Ausbildungsstätte

- (1) Die auszubildende Person ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule und
- das vorgeschriebene Verwaltungsseminar<sup>5</sup> .....  
regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die die auszubildende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind<sup>6</sup>:
- .....
- (2) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes in<sup>7</sup>

- schriftlicher  
 elektronischer

Form zu führen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach § 13 BBiG bleiben unberührt.

- (3) Ausbildungsstätte ist<sup>8</sup> .....

### § 5 Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-H BBiG). Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des BBiG bleiben unberührt.
- (2) Die Ausbildung wird in Teilzeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von ..... Stunden erfolgen. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt ..... Stunden.<sup>9</sup>

Die Regelausbildungszeit verteilt sich wie folgt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit erfolgt aus<sup>10</sup>:

- a)  berechtigtem Interesse der auszubildenden Person wegen<sup>10</sup>
- der Betreuung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder.
  - der Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen.
  - eines anderen wichtigen Grundes<sup>11</sup> (bitte angeben).

oder

- b)  sonstigen Gründen.

Im Falle des § 5 Absatz 2 Buchstabe a) verpflichtet sich die auszubildende Person, die ausbildende Einrichtung unverzüglich über geänderte Umstände, die das berechtigte Interesse berühren, schriftlich zu unterrichten.

- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des BBiG bleiben unberührt.

### § 6 Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Die auszubildende Person erhält

- im Falle des § 5 Absatz 2 Buchstabe a) ein monatliches Ausbildungsentgelt nach § 8 Absatz 1 TVA-H BBiG. Es beträgt zurzeit<sup>12</sup>
- im ersten Ausbildungsjahr ..... Euro,
  - im zweiten Ausbildungsjahr ..... Euro,
  - im dritten Ausbildungsjahr ..... Euro,
  - im vierten Ausbildungsjahr ..... Euro.

- im Falle des § 5 Absatz 2 Buchstabe b) ein monatliches Ausbildungsentgelt entsprechend der vereinbarten Teilzeit anteilig in Höhe von ..... v. H. des Ausbildungsentgelts.

Das Ausbildungsentgelt beträgt zurzeit<sup>12</sup>

- im ersten Ausbildungsjahr ..... Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr ..... Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr ..... Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr ..... Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-H BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

- (3) Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung (§ 8a TVA-H BBiG i. V. m. § 23a TV-H).

- (4) Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und für die Zeitzuschläge für Überstunden gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Absatz 6 TVA-H BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-H).

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden

Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Absatz 6 TVA-H BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-H).	Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Berufsausbildungsvertrages.	
Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen bzw. Zuschläge nach Maßgabe des § 8 Absätze 7 und 8 TVA-H BBiG gezahlt.	.....	
Die Regelungen des JArbSchG bleiben unberührt.	(Ort, Datum)	
Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Absatz 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.	(ausbildende Einrichtung)	
(5) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: <sup>13</sup>	Die gesetzliche Vertretung der auszubildenden Person: <sup>20, 21</sup>	
(6) Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person nach § 20 TVA-H BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.	(auszubildende Person)	
(7) Absatz 6 gilt nicht, wenn die auszubildende Person die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.	(Elternteil 1)	
(8) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu zahlen.	(Elternteil 2)	
	(Vormund)	

#### § 7<sup>14</sup> Dauer des Erholungsurlaubs

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 Absatz 1 Satz 1 TVA-H BBiG i. V. m. § 26 TV-H. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit<sup>15</sup>

vom .....	bis 31.12.	.....	Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis 31.12.	.....	Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis 31.12.	.....	Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis 31.12.	.....	Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis .....	.....	Ausbildungstage.

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

#### § 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-H BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

##### § 3 Absatz 2 TVA-H BBiG:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

##### § 18 Absatz 4 TVA-H BBiG:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-H BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.<sup>16</sup> Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

#### § 9 Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-H BBiG).
- (2) Es wird/werden<sup>17</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>17</sup> vereinbart:  von zwei Wochen zum Monatsschluss  
 von ..... zum ..... gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.
- (3) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>17</sup> kann/können<sup>17</sup> mit einer Frist<sup>19</sup>

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von ..... zum ..... gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

#### § 10 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**Neben diesem Ausbildungsvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Berufsbildungsgesetz angefertigt werden.**

1. Auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
2. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Absatz 1 TVA-H BBiG) abhängig gemacht werden soll.  
Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
3. Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art, die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
4. Bei Teilzeitausbildung verlängert sich die Ausbildungsdauer nach § 7a Abs. 2 BBiG, sofern nicht die Verkürzung der Ausbildung nach § 8 BBiG beantragt wird.
5. Falls nichtzutreffend streichen bzw. ggf. ausfüllen.
6. Die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 BBiG anzugeben. Zu den Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gehört nicht der Berufsschulunterricht. Dieser ist daher nicht aufzunehmen.
7. Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzukreuzen.
8. Erfolgt die gesamte Ausbildung ausschließlich in einer Ausbildungsstätte, ist der Ort dieser Ausbildungsstätte einzutragen. Wird die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten vorgenommen, ist die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes einzutragen (z. B. bei der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Landesverwaltung auch die sog. dienstbegleitende Unterweisung am Hessischen Verwaltungsschulverband).
9. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben. Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungszeit ist insbesondere Folgendes zu beachten: Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit (§ 7 Absatz 4 Satz 1 TVA-H BBiG). Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird (§ 7 Absatz 4 Satz 2 TVA-H BBiG).  
Unterrichtszeiten sowie Zeiten für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 BBiG auf die Ausbildungszeit nach § 5 anzurechnen.
10. Zutreffendes ankreuzen.
11. Ein wichtiger Grund kann z. B. eine Behinderung oder eine Lernbeeinträchtigung sein.

12. Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-H BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
13. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 BBiG sind Sachbezüge als Bestandteile der Vergütung im Ausbildungsvertrag anzugeben. Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz zu streichen. Da der TVA-H BBiG die Gewährung von Sachbezügen nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Absatz 3 TVA-H BBiG mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
14. § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist ggf. zu beachten.
15. Einzusetzen ist die nach § 9 Absatz 1 TVA-H BBiG maßgebende (ggf. für das erste und letzte Ausbildungsjahr gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
16. Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Absatz 2 BGB).
17. Nichtzutreffendes streichen.
18. Ggf. ausfüllen.
19. Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 3 zu streichen.
20. Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen. Falls ein Elternteil verstorben ist bzw. ein Elternteil die alleinige gesetzliche Vertretung hat, ist dies zu vermerken.
21. Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des BGB zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 11**  
zur HMdI-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
**0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001**  
**Zwischen**

dem Land Hessen  
vertreten durch ..... (ausbildende Einrichtung)  
Anschrift: .....  
und  
Name: ..... (auszubildende Person)  
geboren am: .....  
Anschrift: .....  
wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung<sup>1</sup>  
Name: .....  
geboren am: .....  
Anschrift: .....  
folgender

**Änderungsvertrag**  
zum Berufsausbildungsvertrag vom .....

geschlossen:

**§ 1**

**Dauer der Berufsausbildung<sup>2</sup>**

- Die Berufsausbildung endet unverändert am .....  
 Die Berufsausbildung endet abweichend von § 2 des Berufsausbildungsvertrages am .....

**§ 2**  
**Dauer der Ausbildungszeit**

Abweichend zu § 5 des Berufsausbildungsvertrages wird für den Zeitraum vom ..... bis ..... die Ausbildung mit einer regelmäßigen Ausbildungszeit von ..... Stunden wöchentlich in Teilzeit erfolgen. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt ..... Stunden<sup>3</sup>.

Die Regelausbildungszeit verteilt sich wie folgt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit erfolgt aus<sup>4</sup>:

- a)  berechtigtem Interesse der auszubildenden Person
  - der Betreuung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder.
  - der Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen.
  - eines anderen wichtigen Grundes<sup>5</sup> (bitte angeben).

oder

- b)  sonstigen Gründen.

Im Falle des Buchstabens a) verpflichtet sich die auszubildende Person, die ausbildende Einrichtung unverzüglich über geänderte Umstände, die das berechtigte Interesse berühren, schriftlich zu unterrichten.

**§ 3**  
**Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- Im Falle des § 2 Buchstabe a) wird das volle monatliche Ausbildungsentgelt nach § 6 des Berufsausbildungsvertrages an die auszubildende Person weitergezahlt.
- Im Falle des § 2 Buchstabe b) wird das Ausbildungsentgelt nach § 6 des Berufsausbildungsvertrages für den Vereinbarungszeitraum entsprechend der vereinbarten Teilzeit anteilig in Höhe von ..... Prozent des Ausbildungsentgelts an die auszubildende Person weitergezahlt.

**§ 4<sup>4, 6</sup>**  
**Dauer des Erholungsurlaubs**

- Der Urlaubsanspruch ist unverändert.
- Der Urlaubsanspruch vermindert sich gegenüber § 7 des Berufsausbildungsvertrages, da die Ausbildung nicht an fünf Tagen in der Woche erfolgt. Er beträgt zurzeit<sup>7</sup>

vom .....	bis 31.12. ....	Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis 31.12. ....	Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis 31.12. ....	Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis .....	Ausbildungstage,

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Dieser Änderungsvertrag tritt am ..... in Kraft.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Änderungsvertrages.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(ausbildende Einrichtung)

.....  
Die gesetzliche Vertretung der  
auszubildenden Person:<sup>8, 9</sup>

.....  
(auszubildende Person)

.....  
(Elternteil 1)

.....  
(Elternteil 2)

.....  
(Vormund)

1. Auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
2. Bei Teilzeitausbildung verlängert sich die Ausbildungsdauer nach § 7a Abs. 2 BBiG, sofern nicht die Verkürzung der Ausbildung nach § 8 BBiG beantragt wird.
3. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben. Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungszeit ist insbesondere Folgendes zu beachten: Unterrichtszeiten einschließlich der Pau-

sen gelten als Ausbildungszeit (§ 7 Absatz 4 Satz 1 TVA-H BBiG). Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird (§ 7 Absatz 4 Satz 2 TVA-H BBiG). Unterrichtszeiten sowie Zeiten für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 BBiG auf die Ausbildungszeit anzurechnen. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist ggf. zu beachten.

4. Zutreffendes ankreuzen.
5. Ein wichtiger Grund kann z. B. eine Behinderung oder eine Lernbeeinträchtigung sein.
6. § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist ggf. zu beachten.
7. Einzusetzen ist die nach § 9 Absatz 1 TVA-H BBiG maßgebende (ggf. für das erste und letzte Ausbildungsjahr gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
8. Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen. Falls ein Elternteil verstorben ist bzw. ein Elternteil die alleinige gesetzliche Vertretung hat, ist dies zu vermerken.
9. Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Stand: Mai 2025

**Anlage 12**  
zur HMdI-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
**0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001**

**Zwischen**

dem Land Hessen  
vertreten durch ..... (Arbeitgeber)  
Anschrift: .....  
und  
Name: ..... (Praktikum absolvierende Person)  
geboren am: .....  
Anschrift: .....  
wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung<sup>1</sup>  
Name: .....  
geboren am: .....  
Anschrift: .....  
– vorbehaltlich<sup>2</sup> ..... – folgender

**Praktikantenvertrag<sup>3</sup>**

geschlossen:

**§ 1**  
**Grundsätze der Beschäftigung**

Die das Praktikum absolvierende Person wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung bzw. der Erlaubnis als<sup>4</sup>

- „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter“
- „Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“
- „Heilpädagogin/Heilpädagoge“
- „Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent“
- „Erzieherin/Erzieher“
- „Kinderpflegerin/Kinderpfleger“
- „Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister“

vorausgehen hat, beschäftigt.

**§ 2**  
**Beginn und Ende des Praktikantenverhältnisses, Probezeit**

- (1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am ..... und endet am .....
- (2) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit. Wird die praktische Tätigkeit während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**Hinweis:**

*Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Absatz 1 Satz 1 SGB III). Liegen zwischen den Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Eine Arbeitsuchendmeldung kann online, persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.*

*Eine Verletzung zur Pflicht der Meldung nach § 38 Absatz 1 SGB III kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.*

**§ 3**  
**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

- (1) Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit es sich aus § 26 des Gesetzes ergibt, sowie nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H) vom 16. April 2013 und den Tarifverträgen, die den TV Prakt-H ergänzen, ändern oder ersetzen, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Praktikantenverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge
  - die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
  - die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,
 in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der das Praktikum absolvierenden Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.
- (3) Geht das Praktikantenverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der das Praktikum absolvierenden Person auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des Praktikantenverhältnisses. Geht das Praktikantenverhältnis aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.
- (4) Für das Praktikantenverhältnis gelten die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

**§ 4<sup>5</sup>**  
**Regelungen der Schulordnung**

**§ 5**  
**Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der das Praktikum absolvierenden Person richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der das Praktikum absolvierenden Person entsprechenden Beschäftigten gelten (§ 7 TV Prakt-H). Sie beträgt zurzeit durchschnittlich ..... Stunden wöchentlich und ..... Stunden täglich<sup>6</sup>. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6**  
**Entgelt**

Die das Praktikum absolvierende Person erhält ein monatliches Entgelt nach § 8 Absatz 1 TV Prakt-H. Es beträgt zurzeit ..... Euro.<sup>7</sup>

## § 7<sup>8</sup> Erholungsurlaub

Die das Praktikum absolvierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 10 TV Prakt-H i. V. m. § 26 TV-H. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit<sup>9</sup>

vom ..... bis 31.12. .... Urlaubstage,  
vom 1.1. bis 31.12. .... Urlaubstage.

## § 8 Beendigung des Praktikantenverhältnisses

Der Praktikantenvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 15 Absatz 2 TV Prakt-H gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

### § 3 Absatz 2 TV Prakt-H:

„Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.“

### § 15 Absatz 2 TV Prakt-H:

„Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 15 Absatz 2 TV Prakt-H unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.<sup>10</sup> Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

## § 9 Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 TV Prakt-H).
- (2) Es wird/werden<sup>11</sup> folgende Nebenabrede/Nebenabreden<sup>11</sup> vereinbart:<sup>12</sup> .....  
gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.
- (3) Die Nebenabrede/Nebenabreden<sup>11</sup> kann/können<sup>11</sup> mit einer Frist<sup>13</sup>

- von zwei Wochen zum Monatsschluss  
 von ..... zum .....  
gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

## § 10 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Praktikantenvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Praktikantenvertrages.

.....  
(Ort, Datum)

(Arbeitgeber)

Die gesetzliche Vertretung der das Praktikum absolvierenden Person:<sup>14, 15</sup>

.....  
(Praktikum absolvierende Person)

.....  
(Elternteil 1)

.....  
(Elternteil 2)

.....  
(Vormund)

Ist die Wirksamkeit des Praktikantenvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.

3. Dieses Muster gilt ausschließlich für Praktika, die unter den Geltungsbereich des TV Prakt-H fallen. Das ist nicht der Fall, wenn das Praktikum in die schulische Ausbildung oder Hochschulausbildung integriert ist (§ 1 Absatz 1 TV Prakt-H).

Es ist im Fall des Abschlusses eines Praktikantenvertrags stets zu prüfen, ob die Rechtsgrundlage für das betreffende Berufspraktikum spezielle Regelungstatbestände enthält und ob die Aufnahme des Inhalts dieser Regelungen daher – möglicherweise sogar zwingend (!) – erforderlich ist.

4. Zutreffendes ankreuzen.
5. An dieser Stelle sind Regelungsinhalte zu ergänzen, die nach den einschlägigen Schulordnungen zwingend in den Praktikantenvertrag aufgenommen werden müssen. Dies können beispielsweise Regelungen zur Betreuung, Freistellung und Beurteilung der das Praktikum absolvierenden Person oder besondere Verpflichtungen der das Praktikum absolvierenden Person (Aufgaben sorgfältig ausführen, Ausbildungsmöglichkeiten wahrnehmen usw.) sein.
6. Nach der Norm des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit anzugeben, welche (im Zweifel) aufgrund von § 26 BBiG anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang ist auch die wöchentliche Arbeitszeit aufzunehmen.
7. Einzusetzen ist das bei Abschluss des Praktikantenvertrages nach § 8 Absatz 1 TV Prakt-H maßgebende Entgelt.
8. § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist ggf. zu beachten.
9. Einzusetzen ist die nach § 10 TV Prakt-H maßgebende (gegebenenfalls bei Beginn des Praktikantenverhältnisses im Laufe eines Kalenderjahres gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
10. Ist die das Praktikum absolvierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Absatz 2 BGB).
11. Nichtzutreffendes bitte streichen.
12. Ggf. ausfüllen.
13. Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen. Für den Fall, dass eine vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 3 zu streichen.
14. Bei Minderjährigen ist der Praktikantenvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikantenvertrages ist der das Praktikum absolvierenden Person und dessen gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen. Falls ein Elternteil verstorben ist bzw. ein Elternteil die alleinige gesetzliche Vertretung hat, ist dies zu vermerken.
15. Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des BGB zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Stand: Mai 2025

Anlage 13  
zur HMdI-Bekanntmachung  
vom 21. November 2025  
0005-14-10b01.02-00025#2018-00001

## Zwischen

dem Land Hessen  
vertreten durch ..... (Arbeitgeber)  
Anschrift: .....  
und  
Name: ..... (beschäftigte Person)  
geboren am: .....  
Anschrift: .....  
wird in Abänderung des Arbeitsvertrages .....  
 in der Fassung des Arbeitsvertrages vom .....  
folgender

## Neben dem Praktikantenvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Nachweisgesetz angefertigt werden.

1. Nur ausfüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
2. Nur ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Praktikantenvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Absatz 1 TV Prakt-H) abhängig gemacht werden soll.

## Änderungsvertrag

geschlossen:

### § 1

(1) § 1 des Arbeitsvertrages wird durch folgende Vereinbarung ersetzt:

- Name: .....  
wird in der Zeit vom ..... bis ..... auf der Grundlage des Gesetzes über die<sup>1</sup>
- Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I, S. 874) in der jeweils geltenden Fassung sowie der beigefügten Hinweise während der teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen der<sup>1</sup>
  - Pflegezeit für die Pflege in häuslicher Umgebung nach § 3 Absatz 1
  - Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger Personen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung nach § 3 Absatz 5
  - Begleitung in der letzten Lebensphase nach § 3 Absatz 6
  - Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2564) in der jeweils geltenden Fassung sowie der beigefügten Hinweise während der teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen der<sup>1</sup>
  - Familienpflegezeit für die Pflege in häuslicher Umgebung nach § 2 Absatz 1
  - Betreuung minderjähriger Angehöriger Personen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung nach § 2 Absatz 5

der folgenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen Person:

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

Verwandtschaftsverhältnis: .....

als teilzeitbeschäftigte Person mit ..... v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigte Person weiterbeschäftigt. Nach Ablauf der Frist gilt wieder die Arbeitszeit des Arbeitsvertrages vom .....<sup>2</sup>

- in der Fassung des Änderungsvertrages vom .....
- (2)  Die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen Person wurde nachgewiesen durch
  - Vorlage einer Bescheinigung<sup>1</sup>
    - der Pflegekasse oder
    - des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder
    - einer entsprechenden Bescheinigung der privaten Pflegepflichtversicherung.
  - Die Erkrankung im Sinne von § 3 Absatz 6 Satz 1 PflegeZG der sich in der letzten Lebensphase befindenden nahen Angehörigen Person wurde durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen.

- (3) Die beschäftigte Person verpflichtet sich, den Arbeitgeber unverzüglich über geänderte Umstände, die zu einem vorzeitigen Ende der Freistellung führen, schriftlich zu unterrichten (Wegfall der Pflegebedürftigkeit, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der häuslichen Pflege, Betreuung oder Begleitung der nahen Angehörigen Person).

### § 2

Dieser Änderungsvertrag tritt

- von zwei Wochen zum Monatsschluss .....
- mit Wirkung vom .....

in Kraft.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Änderungsvertrages.

(Ort, Datum)

(Arbeitgeber)

(beschäftigte Person)

## Hinweise zum Änderungsvertrag

### Zu den Auswirkungen einer Vertragsänderung (§ 1)

Der Arbeitgeber hat der oder dem Beschäftigten nahegelegt, sich vor Vertragsabschluss wegen der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen sowie wegen der Auswirkungen in der betrieblichen Altersversorgung mit den jeweils zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen.

Sozialversicherung: Rentenversicherungsträger, Krankenkassen

Steuer: Finanzämter

Betriebliche Altersversorgung: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder sonstige zuständige Zusatzversorgungseinrichtung

Auf die Möglichkeit, beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben (BAFZa), Referat 407, 50964 Köln eine finanzielle Förderung in Form eines zinslosen Darlehens zu beantragen, wurde hingewiesen.

### Zur Befristungsabrede (§ 1 Absatz 1)

Durch den Abschluss des vorliegenden Änderungsvertrags wird eine teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz oder Familienpflegezeitgesetz vereinbart und das bestehende Arbeitsverhältnis als Teilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt. Zugleich wird eine Befristungsabrede getroffen, d. h. das Teilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem unter § 1 genannten Termin.

Dabei ist zu beachten, dass im Falle der Vereinbarung einer teilweisen Freistellung nach § 3 Absatz 1 PflegeZG oder § 3 Absatz 5 PflegeZG die Höchstdauer des Teilzeitarbeitsverhältnisses 6 Monate beträgt. Bei einer teilweisen Freistellung nach § 3 Absatz 6 PflegeZG beläuft sich die Höchstdauer des Teilzeitarbeitsverhältnisses auf 3 Monate.

Wird eine teilweise Freistellung nach § 2 Absatz 1 FPfZG oder § 2 Absatz 5 FPfZG vereinbart, so beträgt die Höchstdauer des Teilzeitarbeitsverhältnisses 24 Monate.

Bei einem Übergang von einer teilweisen Freistellung nach § 3 PflegeZG zu einer Freistellung nach § 2 FPfZG und umgekehrt müssen sich die teilweisen Freistellungen unmittelbar aneinander anschließen. Dies gilt nicht für die Freistellung zur Begleitung naher Angehöriger Personen in der letzten Lebensphase nach § 3 Absatz 6 PflegeZG. Bei der Kombination verschiedener Freistellungen ist immer die maximale Gesamtdauer von 24 Monaten für die Summe aller Freistellungen nach dem PflegeZG und FPfZG zu beachten (§ 4 Absatz 1 Satz 4 PflegeZG).

### Zum Angehörigenstatus (§ 1 Absatz 1 Buchstabe d)

Eine teilweise Freistellung nach dem Pflege- oder Familienpflegezeitgesetz kann für folgende nahe Angehörige Personen beantragt werden (§ 7 Absatz 3 PflegeZG oder § 2 Absatz 3 FPfZG i. V. m. § 7 Absatz 3 PflegeZG):

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

### Vereinbarung zur wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Absatz 1)

Für den Umfang der verringerten Arbeitszeit gibt es im Falle einer teilweisen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz keine Vorgaben. Anders ist es bei einer teilweisen Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz. Hier muss die Arbeitszeit mindestens 15 Wochenstunden betragen, bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten. Die Ausgestaltung der individuellen Verteilung der Arbeitszeit ist zwischen der beschäftigten Person und der Dienststelle im gegenseitigen Einvernehmen in einer separaten Vereinbarung festzulegen.

### Nachweis der Pflegebedürftigkeit oder der Erkrankung im Sinne von § 3 Absatz 6 Satz 1 PflegeZG (§ 1 Absatz 2)

Pflegebedürftig sind Personen, die die Voraussetzungen nach §§ 14 und 15 des SGB XI erfüllen. Dies ist bei gesetzlich versi-

cherchten nahen Angehörigen Personen durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse nachzuweisen; bei privat Versicherten nahen Angehörigen Personen muss eine entsprechende Bescheinigung der privaten Pflege-Pflichtversicherung vorgelegt werden (§ 3 Absatz 2 PflegeZG, § 2a Absatz 4 FPfZG).

Die Erkrankung im Sinne von § 3 Absatz 6 Satz 1 PflegeZG der/des sich in der letzten Lebensphase befindenden nahen Angehörigen Personen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 3 Absatz 6 Satz 2 PflegeZG).

### Vorzeitige Beendigung der teilweisen Freistellung (§ 1 Absatz 3)

Bei vorzeitiger Beendigung der teilweisen Freistellung, z. B. durch den Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder den Tod der pflegebedürftigen Person, endet die teilweise Freistellung vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände (§ 4 Absatz 2 Satz 1 ggf. i. V. m. Absatz 3 Satz 1 und 3 PflegeZG sowie § 2a Absatz 5 Satz 1 oder i. V. m. Absatz 6 FPfZG). Daher ist die beschäftigte Person verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich über geänderte Umstände, die zu einem vorzeitigen Ende der Freistellung führen, schriftlich zu unterrichten.

1. Zutreffendes ankreuzen.
2. Falls zutreffend ankreuzen und ausfüllen.

Stand: Mai 2025

### Anlage 14 zur HMdI-Bekanntmachung vom 21. November 2025 0005-I4-10b01.02-00025#2018-00001

#### Zwischen

dem Land Hessen  
vertreten durch ..... (Arbeitgeber)  
Anschrift: .....  
und  
Name: ..... (beschäftigte Person)  
geboren am: .....  
Anschrift: .....  
wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom<sup>1</sup> .....  
 in der Fassung des Arbeitsvertrages vom .....  
folgender

#### Änderungsvertrag<sup>2</sup>

geschlossen:

#### § 1

(1) Nach § 41 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VI wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze nach<sup>3</sup>

§ 33 Absatz 1 Buchstabe a TV-H mit Ablauf des .....  
 § 44 Nummer 4 TV-H mit Ablauf des .....  
 arbeitsvertraglicher Vereinbarung mit Ablauf des .....  
wird hinausgeschoben bis zum Ablauf des .....

(2) Das Arbeitsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen bleiben die bisherigen Vereinbarungen des Arbeitsvertrages unverändert.

#### § 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am ..... in Kraft.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Änderungsvertrages.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(beschäftigte Person)

**Das Muster gilt nur für Beschäftigte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen.**

#### Zum rechtlichen Hintergrund:

Grundsätzlich sieht § 33 Abs. 1 Buchst. a TV-H die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des Monats vor, in dem die beschäftigte Person das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat (derzeit gestaffeltes Renteneintrittsalter zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr).

Nach § 41 Satz 3 SGB VI können die Vertragsparteien jedoch während des noch laufenden Arbeitsverhältnisses diesen Beendigungszeitpunkt mit Renteneintritt – ggf. auch mehrfach – hinausschieben. Die Regelung ist nach der Entscheidung des EuGH vom 28. Februar 2018 (C-46/17) sowie der des BAG vom 9. Dezember 2018 (7 AZR 70/17) mit Unionsrecht vereinbar. Bedenken gegen die Verwendung des Musters bestehen nicht.

§ 41 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) lautet: „Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“

#### Zu den Einsatzmodalitäten:

Die im noch laufenden Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen bleiben bei einem Hinausschieben des Beendigungszeitpunkts bestehen (vgl. Gesetzesbegründung – BT – Drucks. 18/1489, S. 25). Deshalb sollte keinerlei Änderung von Vertragsbedingungen gleichzeitig mit der Verlängerung des bestehenden Arbeitsverhältnisses vorgenommen werden.

Ist dennoch eine Änderung von Vertragsbedingungen bei einer Weiterbeschäftigung über den Renteneintritt hinaus gewünscht, kann diese mit zeitlichem Abstand (im besten Fall sechs Wochen) entweder vor oder nach dem Verlängerungszeitpunkt durch einen gesonderten Änderungsvertrag vereinbart werden. Es gelten dieselben Grundsätze wie bei der Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 2 TzBfG.

1. Ggf. ankreuzen und ausfüllen.
2. Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Lehrkräfte sowie unterrichtsunterstützende Beschäftigte.
3. Zutreffendes ankreuzen.

Stand: Mai 2025

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

**1126**

**Landesausschuss für Berufsbildung (LAB);**

Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 15. Amtsperiode

Zum 30. Juni 2026 endet die vierzehnte Amtsperiode des LAB, einem gesetzlichen Organ nach § 82 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der die hessische Landesregierung in Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung berät. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden.

Um einen reibungslosen Übergang in die 15. Amtsperiode (1. Juli 2026 bis 30. Juni 2030) zu gewährleisten, sind die neuen Mitglieder des LAB rechtzeitig zu berufen.

Im Interesse einer zeitgerechten Abwicklung des Berufungsverfahrens wird um Zusendung der Vorschläge **bis zum 31. März 2026 an [lab@wirtschaft.hessen.de](mailto:lab@wirtschaft.hessen.de)** gebeten. Nach § 82 Abs. 2 BBiG werden die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2025

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
IV5-0458-b-00008

StAnz. 51/2025 S. 1465

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT**

**1127**

**Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes**

Herr M. Sc. Tobias Reif, c/o Dr. Hug Geoconsult GmbH, In der Au 25, 61440 Oberursel, ist nach § 6 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) in Verbindung mit § 4 der Hessischen Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) von der IHK Gießen-Friedberg am 6. Dezember 2025 nach § 36 Gewerbeordnung erneut als Sachverständiger für das Sachgebiet 2 „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ öffentlich bestellt und vereidigt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist er in diesem Umfang weiterhin als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 6. Dezember 2030.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2025

**Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie**  
89b-08-05-0585/23

StAnz. 51/2025 S. 1465

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES**

**1128**

**Fach- und Fördergrundsätze zur Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung;**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Fach- und Fördergrundsätze zur Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung vom 17. Oktober 2018 (StAnz. S. 1352)

Die vorgenannten Fach- und Fördergrundsätze treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Sie werden hiermit bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Wiesbaden, den 11. November 2025

**Hessisches Ministerium für Arbeit,  
Integration, Jugend und Soziales**  
II 1 - 52h0200-0014/2013/005  
– Gült.-Verz. 3421 –

StAnz. 51/2025 S. 1466

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**1129** DARMSTADT

**Grundwasserentnahmen aus den Quellen Erbach, Absbrunn, Ober-Hambach, Meon, Kritz, Sonderbach, Kirschhausen, Kesselacker, Scheuerberg, Steig und Vetter sowie den Brunnen Sonderbach, Kirschhausen und Wald-Erlenbach durch die Stadtwerke Heppenheim;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Heppenheim haben mit Schreiben vom 23. September 2025 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus drei Brunnen und diversen Quellen insgesamt bis zu 494.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung mit einer Laufzeit von zwei Jahren zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Grundwasserentnahme aus den Brunnen und Quellen Kirschhausen und Sonderbach sowie den Quellen Erbach, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (Kumulation). Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG sind für die beantragten Grundwasserentnahmen aus den übrigen Gewinnungsanlagen standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeinen Vorprüfungen des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie die standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht

nach § 7 Abs. 2 UVPG ergaben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

Die Gewinnungsanlagen werden seit Jahrzehnten für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Die Grundwasserentnahmen werden in bisheriger Form weitergeführt. Durch die Grundwasserentnahme wird nur das nutzbare Dargebot entnommen. Bei den Quellen handelt es sich um frei austretendes Grundwasser, wodurch eine Überförderung nicht möglich ist. Der gute mengenmäßige und chemische Zustand des vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die beantragten Entnahmemengen sind keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächengewässer zu erwarten.

Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne von § 44 BNatSchG sind durch die Fortführung der Entnahmen nicht zu erwarten. Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen im Sinne des § 11 HWaldG sind nicht zu besorgen. Andere Schutzgüter (Mensch, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter) sind nicht berührt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 2. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
0029-IV-Da 41.1-79.e.04.31-  
00014#2022-0001

StAnz. 51/2025 S. 1466

**1130****Vorhaben der EdgeConneX Heusenstamm GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf, Projekt: Errichtung und Betrieb von insgesamt 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung zweier Rechenzentren bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;**

Entfallen des Erörterungstermins

Bezug: Veröffentlichung vom 8. September 2025 (StAnz. S. 1029)

Bezüglich des Antrags der Firma EdgeConneX Heusenstamm GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Notstromversorgung bestehend aus 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 305 MW zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung der Rechenzentren FRA11 und FRA12 im Falle eines Stromausfalls in der Jahnstraße 52–62, 63150 Heusenstamm Gemarkung Heusenstamm, Flur 10, Flurstück 12/25, 12/31 und 12/30 (ehem. 12/14), Rechts- und Hochwert 32 485 700/5 545 650, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 39/2025 am 22. September 2025, wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin am 8. Januar 2026 um 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal Wilhelminenhaus, Raum 1.047, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, entfällt, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind.

Darmstadt, den 3. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
0029-IV-Da 43.3-53.u.38.05-  
00001#2023-00001

StAnz. 51/2025 S. 1467

fentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → Dezember → 2025 veröffentlicht.

Darmstadt, den 1. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25d 04.11/35-2023  
StAnz. 51/2025 S. 1467**1133****Anerkennung der Denny Wanner Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 31. August 2025 errichtete Denny Wanner Stiftung mit Sitz Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 1. Dezember 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → Dezember veröffentlicht.

Darmstadt, den 1. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d 04.11-00729-2025  
StAnz. 51/2025 S. 1467**1131****Anerkennung der Epping Family Foundation Familienstiftung mit Sitz in Bad Nauheim als rechtsfähige Stiftung/Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 30. Oktober 2025 errichtete Epping Family Foundation Familienstiftung mit Sitz in Bad Nauheim mit Stiftungsurkunde vom 26. November 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → November veröffentlicht.

Darmstadt, den 26. November 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25d 04.10/01-2025  
StAnz. 51/2025 S. 1467**1134****Anerkennung der Juno Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 15. April 2025 errichtete Juno Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 2. Dezember 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → Dezember → 2025 veröffentlicht.

Darmstadt, den 2. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25d 04.11/13-2025  
StAnz. 51/2025 S. 1467**1132****Anerkennung der Gaß Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 8. Mai 2025 und Stiftungssatzung vom 3. November 2025 errichtete Gaß Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 1. Dezember 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öf-

**1135****Genehmigung der Namensänderung der Hans-Magiera-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe in Hans und Gisela-Magiera-Stiftung**

Nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Namensänderung der Hans-Magiera-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe in Hans und Gisela-Magiera-Stiftung genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → November veröffentlicht.

Darmstadt, den 26. November 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25d 04.04/40-2018  
StAnz. 51/2025 S. 1467

**1136 GIESSEN****Vorhaben der JUWI GmbH, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 25. November 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 25.06.2025, Eingang bei der Behörde am 01.07.2025, wird der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, die im Windpark „Roßberg“ mit Genehmigungsbescheid vom 27.03.2025, Gz.: RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, genehmigten sieben Windenergieanlagen (WEA) gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern, zu errichten und zu betreiben.“

Die wesentliche Änderung besteht aus dem Wechsel des genehmigten Typs der Windenergieanlagen vom Anlagentyp Vestas V 150-5,6 auf den Anlagentyp Vestas V 162-5,0, davon sechst WEA mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 6,0 MW Nennleistung und eine WEA (WEA 05) mit 166 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 247 m Gesamthöhe und 6,0 MW Nennleistung.

Die Standorte der Windenergieanlagen bleiben gegenüber den genehmigten Anlagenstandorten unverändert. Gleiches gilt für die Bau- und Infrastrukturflächen sowie die Flächen für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten	
					ETRS89 UTM 32N	Wert Ost
WEA 01	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.691	5.617.145
WEA 03	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.782	5.616.747
WEA 05	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.446	5.616.757
WEA 06	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.169	5.616.641
WEA 09	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.735	5.616.360
WEA 10	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.242	5.616.232
WEA 11	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.653	5.616.028

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeföhrten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die hiermit erteilte Änderungsgenehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilten Genehmigung vom 27.03.2025, Gz.: RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des oben genannten Genehmigungsbescheides vom 27.03.2025 haben weiterhin Bestand, sowie in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-6,0 keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in dem Genehmigungsbescheid vom 27.03.2025 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

**„Rechtsbehelfsbelehrung“**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **16. Dezember 2025 bis 29. Dezember 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen [www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de) unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 29. Januar 2026.

Gießen, den 27. November 2025

**Regierungspräsidium Gießen**  
1060-43.1-53-a-1240-07-00005#2025-00005

StAnz. 51/2025 S. 1468

**1137****Bekanntmachung über den Verzicht auf Ausübung der Vorkaufsrechte nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 62 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) bis zum 30. Juni 2029**

Das Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Dezernat Naturschutz III erklärt hiermit, dass das Land bis zum Ablauf des **30. Juni 2029** auf die Ausübung der Vorkaufsrechte nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323), und § 62 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 57), verzichtet.

Gießen, den 1. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Gießen**  
1060-53.3-90-n-0100-00001#2025-00001

StAnz. 51/2025 S. 1468

**1138 KASSEL****Grundwasserentnahme aus den Quellen Mittelkalbach I-V in den Gemarkungen Rückers und Schweben durch die Gemeinde Kalbach sowie Einleitung der Überlaufwässer; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Kalbach hat mit Schreiben vom 15. Juli 2025 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus den Quellen Mittelkalbach I-V Grundwasser in einer Menge von maximal **19 m<sup>3</sup>/h – 456 m<sup>3</sup>/d – 120.000 m<sup>3</sup>/a** zu entnehmen, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Gemeinde Kalbach zu ge- und verbrauchen sowie die Überlaufwässer einzuleiten.

Die Wassergewinnungsanlagen befinden auf folgenden Grundstücken:

- Quelle Mittelkalbach I, Gemarkung Rückers, Flur 9, Flurstück 53
- Quelle Mittelkalbach II, Gemarkung Rückers, Flur 9, Flurstück 43
- Quelle Mittelkalbach III, Gemarkung Schweben, Flur 18, Flurstück 2/1

- Quelle Mittelkalbach IV, Gemarkung Schweben, Flur 18, Flurstück 6
- Quelle Mittelkalbach V, Gemarkung Schweben, Flur 18, Flurstück 9

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umwelterträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

- Die Quellen lieferten über die letzten zehn Jahre gemittelt eine Gesamtwassermenge von 228.035 m<sup>3</sup>/a.
- Mit einer beantragten Entnahmemenge von 120.000 m<sup>3</sup>/a wird im Hinblick auf die durchschnittliche Gesamtschüttung von ca. 228.000 m<sup>3</sup>/a nur etwa die Hälfte des zur Verfügung stehenden Wassers genutzt, wobei zu erwarten ist, dass insbesondere in den trockenen Sommermonaten kaum Wasser in den Überlauf abgegeben wird.
- Ein Trend zum dauerhaften Nachlassen der Schüttung lässt sich anhand der Daten nicht erkennen.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten, weil sich im Bezug zur Entnahme in den letzten 50 Jahren an der Entnahmesituation wenig ändern wird.
- Das Ausbleiben von Überlaufwasser in den Sommermonaten wird ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, da das seit mehr als 50 Jahren den Status quo darstellt und ökologisch einer natürlichen Gewässerdynamik von Fließgewässern nahekommt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 2. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Kassel**  
0030-31.2-079h631-00047#2021-00001  
StAnz. 51/2025 S. 1468

**1139**

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106), habe ich Herrn Marco Funk mit Wirkung vom 1. März 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk ESW 6 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 28. Februar 2033.

setz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106), habe ich Herrn Henrik Balzer mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk MR 7 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2032.

Kassel, den 1. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 65a 04.09 – KBZ - MR 7  
StAnz. 51/2025 S. 1469

**1140**

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106), habe ich Herrn Axel Brethauer mit Wirkung vom 1. Februar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk MR 25 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2033.

Kassel, den 28. November 2025

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 65a 04.09 – KBZ - MR 25  
StAnz. 51/2025 S. 1469

**1141**

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106), habe ich Herrn Marco Funk mit Wirkung vom 1. März 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk ESW 6 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 28. Februar 2033.

Kassel, den 2. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 65a 04.09 – KBZ - ESW 6  
StAnz. 51/2025 S. 1469